



ÖGWT-Club Das Jahresgespräch 2011

Welche Maßnahmen sollten/könnten bis zum Bilanzstichtag noch gesetzt werden?

Dr. Verena Trenkwalder
8., 23. und 29.11.2011

www.oegwt.at

„Wir verbinden - Menschen und Wissen.“

Themenübersicht



1. Steueroptimierung für Unternehmer

- 1.1 Investitionen
- 1.2 Forschung und Bildung
- 1.3 Bilanzierung
- 1.4 Kapitalgesellschaften
- 1.5 Privatstiftungen
- 1.6 Einnahmen-/Ausgabenrechner
- 1.7 Umsatzsteuer
- 1.8 Sonstige Themen

2. Steueroptimierung für Arbeitnehmer und/oder alle Steuerpflichtigen

- 2.1 Steuertipps und Änderungen
- 2.2 Sozialversicherung

Das Jahresgespräch 2011

1

1. Steueroptimierung für Unternehmer

1.1 Investitionen

Vorzeitige Abschreibung gem § 7a EStG I

- Für die **nach dem 31.12.2008 und vor dem 1.1.2011** angefallenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, dh in 2011 nur mehr unter folgenden Voraussetzungen relevant:
 - Unternehmen mit **einem vom Kalenderjahr abweichendem Wirtschaftsjahr (2010/11)**
 - **Investitionen mit Anschaffungszeitpunkt bis 31.12.2010**
- Ist **unabhängig von der Inbetriebnahme** im Anschaffungs- oder Herstellungsjahr geltend zu machen (maßgeblich ist der Anschaffungszeitpunkt, dh der Zeitpunkt der Erlangung des wirtschaftlichen Eigentums bzw des Überganges der wirtschaftlichen Verfügungsmacht) - **daher: kritische Überprüfung des Anschaffungszeitpunktes**
- Inanspruchnahme von natürlichen und juristischen Personen mit betrieblichen Einkünften
- Berücksichtigung im Rahmen der Gewinnermittlung:
 - Bilanzierende Steuerpflichtige nach § 5 EStG: Ausweis in der UBG-Bilanz (**Bewertungsreserve** nach § 205 UBG) verpflichtend
 - Einnahmen-/Ausgabenrechner: Ausweis der vorzeitigen AfA in der Anlagekartei

Vorzeitige Abschreibung gem § 7a EStG II



- Von **abnutzbaren, körperlichen** Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, ausgenommen:
 - Gebäude, Mietereinbauten (bei selbständig bewertbaren Gebäudeinvestitionen vzAfA zulässig)
 - PKW und Kombi (außer Fahrschul-Kfz oder zu mindestens 80 % der gewerblichen Personenbeförderung dienende Kfz)
 - Luftfahrzeuge
 - Geringwertige Wirtschaftsgüter
 - Gebrauchte Wirtschaftsgüter
 - Wirtschaftsgüter, die von einem beherrschten Unternehmen erworben wurden
 - Wirtschaftsgüter, mit deren Anschaffung oder Herstellung vor dem 1.1.2009 begonnen wurde
- 30 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten (inklusive linearer AfA)

Vorzeitige Abschreibung gem § 7a EStG III



Besonderheiten:

- Keine Inanspruchnahme von geleisteten Anzahlungen
- Kürzung der Bemessungsgrundlage bei steuerfreien Subventionen
- **Keine Behaltefrist** für die Wirtschaftsgüter
- Inanspruchnahme von FFB/Forschungsprämie unschädlich
- Bei nachträglicher Minderung der AK/HK keine Änderung der vzAfA
- Bei (untergeordneter) Privatnutzung Kürzung um einen Privatanteil
- Bei Inanspruchnahme der vzAfA ist die Übertragung stiller Reserven gem § 12 EStG von diesem Wirtschaftsgut auf ein neu angeschafftes Wirtschaftsgut insoweit ausgeschlossen

Gewinnfreibetrag (§ 10 EStG) I



• WER

- Natürliche Personen (Einzelunternehmer, Mitunternehmer) mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit und/oder Gewerbebetrieb
 - Steht unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu (Ausnahmen bei Pauschalierung)
- Nicht begünstigt: Kapitalgesellschaften (GmbH, AG)

• WIE HOCH

- Bis zu 13 % des Gewinnes, maximal 100.000,00 €
 - Gewinnanteil bis 30.000,00 € Grundfreibetrag 3.900,00 € (13 %)
 - Gewinnanteil > 30.000,00 bis 769.230,00 €: investitionsbedingter Gewinnfreibetrag

Gewinnfreibetrag (§ 10 EStG) II



Grundfreibetrag (Gewinnanteil bis 30.000,00 €)	Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag (Gewinnanteil > 30.000,00 bis 769.230,00 €)
Keine Investitionen/ Wertpapieranschaffungen nötig	Investitionen/ Wertpapieranschaffungen nötig
Steht auch Pauschalierten zu	Bei Pauschalierten idR ausgeschlossen
Wird bei Einzelunternehmern automatisch zuerkannt; bei Mitunternehmern Eintragung erforderlich	Eintragung in Steuererklärung erforderlich (auch Ausweis des Grundfreibetrages)

Gewinnfreibetrag (§ 10 EStG) III



- **§ 10 Abs 1 Z 1 EStG (AbgÄG 2011; ab 2.8.2011): Bemessungsgrundlage ist der Gewinn, ausgenommen**
 - Veräußerungsgewinne iSd § 24
 - Einkünfte iSd § 27 Abs 2 Z 1 und 2, auf die der besondere Satz des § 27a Abs 1 angewendet wird (Dividenden, Gewinnanteile aus GmbHs und Genossenschaften, Zinsen, Erträge aus Kapitalforderungen jeder Art)
Nicht ausgenommen sind daher **Substanzgewinne** (§ 27 Abs 3), **Gewinne aus Derivaten** (§ 27 Abs 4), **Gewinnanteile aus der Beteiligung als stiller Gesellschafter** (§ 27 Abs 2 Z 3)
 - Keine Kürzung der Bemessungsgrundlage für den Grundfreibetrag bei Option zur Regelbesteuerung für die Einkünfte iSd § 27 Abs 2 Z 1 und 2 (Besteuerung zum allgemeinen Steuertarif unter Einbeziehung aller Kapitaleinkünfte)

Gewinnfreibetrag (§ 10 EStG) IV



Voraussetzung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrag: Deckung mit begünstigten Investitionen des betreffenden Wirtschaftsjahres

- **Abnutzbare körperliche ungebrauchte Anlagegüter** mit einer betriebsgewöhnlichen **Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren**, die inländischen Betrieben oder Betriebsstätten zuzurechnen sind
- Begünstigt sind **auch Gebäude**, wenn mit der tatsächlichen Bauausführung erst nach dem 31.12.2008 begonnen wurde
- Nicht begünstigte Wirtschaftsgüter:
 - Geringwertige Wirtschaftsgüter
 - PKW und Kombi, außer Fahrschul-Kfz bzw mindestens 80 % der gewerblichen Personenbeförderung dienende Kfz und Luftfahrzeuge
 - Wirtschaftsgüter, die von einem beherrschten Unternehmen erworben wurden
 - Wirtschaftsgüter, für die eine Forschungsprämie in Anspruch genommen wird

Gewinnfreibetrag (§ 10 EStG) V



Alternative Deckung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrags mit Anschaffung begünstigter Wertpapiere im betreffenden Wirtschaftsjahr:

- Wertpapiere gem § 14 Abs 7 Z 4 EStG, die dem Anlagevermögen eines inländischen Betriebes bzw einer inländischen Betriebsstätte ab dem Anschaffungszeitpunkt mindestens 4 Jahre gewidmet werden
- zB:
 - Auf Inhaber lautende Schuldverschreibungen
 - Bundesanleihen
 - Bundesschatzscheine
 - Wohnbauanleihen

Gewinnfreibetrag (§ 10 EStG) VI



- **Gesonderte Kennzeichnung** der dem investitionsbedingten Gewinnfreibetrag dienenden **körperlichen Anlagegüter** in einem Verzeichnis (**Anlageverzeichnis**)
- **Gesondertes Verzeichnis** für begünstigte **Wertpapiere** (Ausweis im Anlageverzeichnis nicht ausreichend)
- **Taggenaue Behaltefrist** : 4 Jahre
- **Nachversteuerung** im Wirtschaftsjahr des Ausscheidens:
 - Bei Ausscheiden eines körperlichen Wirtschaftsgutes < 4 Jahre: Nachversteuerung (Ausgenommen höhere Gewalt oder behördlicher Eingriff)
 - Bei Ausscheiden eines Wertpapiers: Ersatzbeschaffung durch ein körperliches Wirtschaftsgut im selben Jahr bzw bei vorzeitiger Tilgung des Wertpapiers Ersatzbeschaffung durch ein Wertpapier innerhalb von 2 Monaten

Gewinnfreibetrag (§ 10 EStG) VII



Gestaltungsüberlegungen iZm investitionsbedingtem Gewinnfreibetrag:

- Gewinnschätzung und Durchführung von Investitionen bzw Anschaffung von Wertpapieren bis Jahresende 2011 zur maximalen Inanspruchnahme
- Bei Mitunternehmern:
Falls betriebliche Investitionen bzw Wertpapieranschaffungen der Personengesellschaft < maximaler Grundfreibetrag: Durchführung von Investitionen bzw Anschaffung von Wertpapieren im Sonderbetriebsvermögen
- Bei mehreren Betrieben:
Zuordnung des Grundfreibetrages zu investitionsschwachen Betrieben und Inanspruchnahme des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages in investitionsstarken Betrieben

Gewinnfreibetrag (§ 10 EStG) VIII



- Bei Gewinnen > 30.000,00 € und fehlendem Investitionsbedarf:
Auswahl der Wertpapieranschaffung nach Absprache mit Hausbank, 4-jährige Kapitalbindung bei WP-Anschaffungen beachten
- Bei Gewinnen bis 30.000,00 € kein Handlungsbedarf (Grundfreibetrag steht ohnehin zu)
- Beibehaltung der Einnahmen-/Ausgabenrechnung zur Inanspruchnahme des GFB (bis 2009 FBiG) nicht nötig - allenfalls Wechsel zur Bilanzierung überlegen. GFB steht auch von Übergangsgewinnen zu!
- Bei EAR und Gewinnen bis 30.000,00 € und Betriebsausgaben unter 6 bzw 12 %: Wechsel zur Basispauschalierung ab 2011 prüfen (Achtung: 5-jährige Bindungsfrist!) Vergleich: 13 % Gewinnfreibetrag versus 6/12 % pauschale Betriebsausgaben + Grundfreibetrag iHv 3.900,00 €

Gewinnfreibetrag (§ 10 EStG) IX



- Vermeidung einer Nachversteuerung bei Inanspruchnahme des investitionsbedingten Gewinnfreibetrag in 2010:
 - Prüfung vor Ablauf des Wirtschaftsjahres, ob Wertpapiere ausgeschieden sind, für die in 2010 der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag beansprucht wurde: gegebenenfalls Erwerb von begünstigten Wirtschaftsgütern bis Ende des Wirtschaftsjahres
 - Bei vorzeitiger Tilgung von Wertpapieren: Wertpapierersatzbeschaffung binnen 2 Monaten oder Erwerb von begünstigten Wirtschaftsgütern bis Ende des Wirtschaftsjahres
 - Vermeidung des Ausscheidens von begünstigten Wirtschaftsgütern innerhalb von 4 Jahren ab Anschaffung; eventuelle Reparaturen anstelle von Ersatzbeschaffungen bei Wirtschaftsgütern, für die in 2010 der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag beansprucht wurde

Anschaffungsnaher Erhaltungsaufwand



- Anschaffungsnaher Erhaltungsaufwand = Aufwendungen, die in einem zeitlichen Zusammenhang mit dem Erwerb einer Liegenschaft stehen
- Nach Rechtslage bis 30.6.2010 aktivierungspflichtig
- Rechtslage ab 30.6.2010 (VwGH-Erkenntnis 2005/13/0076):
 - Erhaltungsaufwendungen für ein **betriebsbereites** Gebäude sind **nicht aktivierungspflichtig**, sofern es sich nicht um Anschaffungs- oder Herstellungskosten handelt

1. Steueroptimierung für Unternehmer

1.2 Forschung und Bildung

Forschungsbegünstigungen I - Zusammenfassender Überblick über die gesetzlichen Eckpunkte

WJ mit Beginn vor 1.1.2011		WJ mit Beginn ab 1.1.2011 (idF BBG 2011)
Forschungsfreibetrag		Forschungsfreibetrag
FFB I	25 oder 35 % der Aufwendungen für volkswirtschaftlich wertvolle Erfindungen (§ 4 Abs 4 Z 4a EStG)	Kein Forschungsfreibetrag mehr möglich
FFB II	25 % der Aufwendungen zur Forschung und experimentellen Entwicklung (Frascati, § 4 Abs 4 Z 4 EStG)	
FFB II	25 % der in Auftrag gegebenen F & E (§ 4 Abs 4 Z 4b EStG)	
Forschungsprämie (§ 108c EStG)		Forschungsprämie - § 108c EStG (NEU: Inlandsfordernisl)
8 % der Aufwendungen zur Forschung und experimentellen Entwicklung (Frascati)		10 % der Aufwendungen zur Forschung und experimentellen Entwicklung (Frascati)
8 % der Aufwendungen für Auftragsforschung (BMG mit 100.000,00 € begrenzt)		10 % der Aufwendungen für Auftragsforschung (Begrenzung der BMG mit 100.000,00 €, sollte laut BE zum BBG 2012 entfallen, Entfall der Begrenzung in RV zum BBG 2012 nicht mehr enthalten)

Forschungsbegünstigungen II - Definition der Forschungsprämie nach dem BBG 2011



Forschungsprämie für Aufwendungen zur Forschung und experimentellen Entwicklung (Frascati):

- Eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung
- Systematisch und unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden
- Ziel: Wissensstand vermehren, neue Anwendungen dieses Wissens erarbeiten
- Durchführung der **Forschung in einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte**
- Prämie iHv 10 % der begünstigten Aufwendungen
- Antrag als Beilage zur Steuererklärung (bis zum Eintritt der Rechtskraft des Bescheides)
- Gutschrift am Abgabekonto (= Liquiditätsvorteil & Vorteil in Verlustsituationen)
- VO BGBl II 2002/506
- Frascati Manual (OECD-Definition für Forschungsaufwendungen)
- Rechtsprechung

Forschungsbegünstigungen III - Gestaltungsmöglichkeiten



- Rechtzeitige Beantragung der Forschungsprämie
- Erhebung von Optimierungsmöglichkeiten:
 - Gibt es zusätzliches Potential von einbeziehungsfähigen Aufwendungen?
 - Unbedingt auf Dokumentation hinsichtlich der Forschungsprojekte und korrekte Kostenstellenerfassung (insbesondere der Personalkosten) achten, Beratung iZm Forschungsprämie!
 - Für noch „offene“ Verfahren 2010: Prüfung, ob die Geltendmachung eines FFB für volkswirtschaftlich wertvolle Erfindungen (uU iHv 35 %) möglich und sinnvoll ist.
 - Hinweis des BMWFJ an Wirtschaftskammer, dass alle Anträge auf Ausstellung einer Bescheinigung für volkswirtschaftlich wertvolle Erfindungen für die Veranlagungsjahre 2004 bis 2010 bis spätestens 31.3.2012 beim BMWFJ einzubringen sind.

Bildungsbegünstigungen



- **Bildungsprämie:** 6 % der Aufwendungen bzw
- **Bildungsfreibetrag** von 20 % (außer- und innerbetriebliche Bildungseinrichtungen)

- Beantragung der Bildungsprämie in einer Beilage zur Steuererklärung (spätestens bis zum Eintritt der Rechtskraft des zugrunde liegenden Bescheides)

Lehrlingsausbildungsprämie bzw Lehrlingsförderungen I



- **Für Lehrverhältnisse, die bis einschließlich 27.6.2008 begonnen haben:**
 - **Lehrlingsausbildungsprämie** iHv 1.000,00 € je Lehrling und Wirtschaftsjahr für Lehrverhältnisse
 - Beantragung der Lehrlingsausbildungsprämie in einer Beilage zur Steuererklärung (spätestens bis zum Eintritt der Rechtskraft des zugrunde liegenden Bescheides)

Lehrlingsausbildungsprämie bzw Lehrlingsförderungen II



- **Für Lehrverhältnisse, die ab 28.6.2008 begonnen haben:**
 - Basisförderung
 - Förderung neuer, zusätzlicher Lehrstellen
 - Weitere qualitätsbezogene Förderungen
 - Fristen für die Antragstellung enden idR 3 Monate nach Ende des betreffenden Lehrjahres bzw nach Abschluss der geförderten Maßnahme - **rechtzeitige Antragstellung!**
 - Details unter www.lehre-foerdern.at

Lehrlingsausbildungsprämie bzw Lehrlingsförderungen III



- Basisförderung (im 1. Lehrjahr drei KV-Lehrlingsentschädigungen, im 2. Lehrjahr zwei KV-Lehrlingsentschädigungen, im 3. und 4. Lehrjahr jeweils eine KV-Lehrlingsentschädigung)
- Förderung neuer, zusätzlicher Lehrstellen (einmalig 2.000,00 € je Lehrling, Voraussetzungen: Eintritt bis 31.12.2010, 12 Monate Mindestausbildungszeit) - Antragstellung erst im Nachhinein
- Weitere qualitätsbezogene Förderungen (I):
 - Ausbildungsnachweis zur Mitte der Lehrzeit (3.000,00 €/Lehrling) - wurde Anfang 2011 bis auf Weiteres ausgesetzt
 - Ausbildungsverbünde/zwischen- und überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen (je nach Ausbildungsmaßnahme 75 % der Kurskosten; maximal 1.000,00 €/Lehrling bzw maximal 10.000,00 €/Jahr/Lehrbetrieb mit weniger als 40 Lehrlingen)
 - Weiterbildung der Ausbilder (75 % der Kurskosten; maximal 1.000,00 €/Ausbilder und Kalenderjahr)
 - Ausgezeichnete und gute Lehrabschlussprüfung (200,00 €/gutem Erfolg; 250,00 €/Auszeichnung)

Lehrlingsausbildungsprämie bzw Lehrlingsförderungen IV



- Weitere qualitätsbezogene Förderungen (II):
 - Maßnahmen für Lehrlinge mit Lernschwierigkeiten (bis zu 100 % der Kosten)
 - Gleichmäßiger Zugang von jungen Frauen und Männern zu den verschiedenen Lehrberufen (Höhe der Förderung individuell)
 - Förderungen gelten zum Teil auch bei integrativer Berufsausbildung mit Teilqualifizierungen (Ausbildungsverhältnisse nach § 8b Abs 2 BAG)

Steuerliche Behandlung von Lehrlingsförderungen



- **Keine Aufwandskürzung (Abrechnung der Förderung in Mehr-Weniger-Rechnung):**
 - Lehrlingsausbildungsprämie
 - Basisförderung
 - Förderung neuer, zusätzlicher Lehrstellen
 - Förderung für Ausbildungsnachweis zur Mitte der Lehrzeit
 - Ausgezeichnete und gute Lehrabschlussprüfung
- **Aufwandskürzung:**
 - Zwischen- und überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen
 - Weiterbildung der Ausbilder
 - Maßnahmen für Lehrlinge mit Lernschwierigkeiten
 - Gleichmäßiger Zugang von jungen Frauen und Männern zu den verschiedenen Lehrberufen, wenn konkrete Kosten des Arbeitgebers abgedeckt werden

1. Steueroptimierung für Unternehmer

1.3 Bilanzierung

Maßnahmen zur steuerlichen Gewinnminderung in 2011 I

- **Keine Gewinnverwirklichung** bei halbfertigen Arbeiten und Erzeugnissen
 - Bilanzierung mit Herstellungskosten
- Dotierung von **Rückstellungen** zB für
 - Zeitausgleichsguthaben
 - Nicht verbrauchte Urlaubstage
 - Aufwendungen aus einer drohenden Konventionalstrafe
- Verbindlichkeiten für **Altersteilzeit-Blockmodell**
- Bei Veräußerung von Anlagevermögen:
Übertragung stiller Reserven bzw Bildung einer **Übertragungsrücklage** (§ 12 EStG); nur für natürliche Personen; Einschränkungen durch Fristen betreffend Betriebszugehörigkeitsdauer und Übertragungsregelungen betreffend Art des Wirtschaftsgutes

Maßnahmen zur steuerlichen Gewinnminderung in 2011 II



- Aufdeckung von Buchverlusten durch Veräußerung von Wirtschaftsgütern unter deren Buchwert (zB sale-and-lease-back)
- Vorziehen von Reparaturen, Instandhaltungen und sonstigen Aufwendungen in das Jahr 2011
- Vorziehen von Investitionen in das Jahr 2011 und Inanspruchnahme der Halbjahres-AfA
- **Teilwertabschreibungen** auf Anlagevermögen in 2011
- **Bei Kapitalgesellschaften:**
 - **Gruppenbesteuerung:** Zur Verlustverrechnung oder bei Beteiligungserwerben (Firmenwertabschreibung)
 - Abzug von Zinsen für die **Fremdfinanzierung von Gewinnausschüttungen**

Das Jahresgespräch 2011

28

Begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne (§ 11a EStG)



- Letztmalige Inanspruchnahme war in 2009 möglich
- Alternativ konnte in 2009 eine vorgezogene Nachversteuerung vorgenommen werden
- Falls in 2009 die vorgezogene Nachversteuerung nicht in Anspruch genommen wurde, sind längstens bis zur Veranlagung 2016 die Nachversteuerungsvorschriften zu beachten
- **Nachversteuerung** erfolgt
 - Bei entnahmebedingtem Eigenkapital**abfall**
 - Nachversteuerung von zuvor ermäßigten Beträgen
 - Mit dem halben Einkommensteuer-Durchschnittssteuersatz **des Jahres der Inanspruchnahme**
 - Innerhalb der **7-Jahres-Frist!**
- **Keine Nachversteuerung** bei Betriebsaufgabe oder Betriebsveräußerung

Das Jahresgespräch 2011

29

Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellungen



- Deckungserfordernis für Pensionsrückstellungen iHv 50 % des in der Vorjahresbilanz ausgewiesenen Rückstellungsbetrages
- Gewinnerhöhung bei Unterdeckung: 30 % der Unterdeckung
- Prinzip der Dauerdeckung, ausgenommen
 - für jenen Teil des Rückstellungsbetrages, der aufgrund des Absinkens der Pensionsansprüche am Schluss des Wirtschaftsjahres nicht mehr ausgewiesen ist
 - bei der Tilgung von Wertpapieren, wenn die getilgten Wertpapiere innerhalb von zwei Monaten nach Einlösung ersetzt werden
- Verpfändung der Wertpapiere nicht zulässig, ausgenommen für Firmenpensionszusagen außerhalb des BPG (insbesondere nicht lohnsteuerpflichtige Gesellschafter-Geschäftsführer)

BPG: Anwendbarkeit für Geschäftsführer, Wertpapierdeckung



- **OGH 26.4.2011:**
 - **Auf einem als Arbeitnehmer angestellten Geschäftsführer erteilte Firmenpensionszusage (direkte Leistungszusage) ist das BPG zur Gänze anzuwenden.**
 - Wertpapierdeckung der unternehmensrechtlich zu bildenden Pensionsrückstellung
 - Das dem Pensionsberechtigten eingeräumte insolvenzrechtliche Absonderungsrecht setzt das **Vorhandensein entsprechend gewidmeter, dh eindeutig der Deckung der Pensionsrückstellung zugeordneter, Wertpapiere** voraus.

Einschränkung bei beitragsorientierten Pensionszusagen



- Zusage einer **bestimmten** Beitragsleistung in ein Finanzierungsinstrument und einer Pensionsleistung, die sich aus der Verrentung des über das Finanzierungsinstrument angesparten Kapitals ergibt
- Leistungszusage insofern betraglich bestimmt bzw bestimmbar, als **garantierte (Mindest-)Pensionsleistungen gewährleistet** sind, dh nur bei Rentenversicherung mit garantierter Rentenleistung oder Finanzierungsinstrument mit garantierter Kapitaleistung und vertraglicher Festlegung der Verrentungsbestimmungen
- Erfüllen beitragsorientierte Pensionszusagen diese Voraussetzungen nicht, ist die Rückstellung mit dem Wert der Veranlagung 2008 eingefroren; eine **Aufstockung (Nachdotierung)** der Rückstellung ist **erst im Wirtschaftsjahr der Anpassung der Pensionszusage** zulässig

Unternehmensgesetzbuch (UGB): Steuerliche Gewinnermittlung I



• Steuerliche Folgen - Übersicht



Unternehmensgesetzbuch (UGB): Steuerliche Gewinnermittlung II



- **Fortführungsoption** (§ 5 Abs 2 EStG): Protokollierte Gewerbetreibende, die aufgrund Unterschreiten der Schwellenwerte gem § 189 UGB nicht mehr RL-pflichtig sind, können freiwillig weiterhin § 5-Gewinnermittler bleiben
 - Vorteilhaftigkeiten überlegen: Vermeidung steuerlicher Konsequenzen aus dem Wechsel der Gewinnermittlungsart
 - Antragstellung für jenes Jahr, für das erstmalig keine Pflicht zur Gewinnermittlung nach § 5 Abs 1 EStG mehr besteht - bis zur Rechtskraft des Bescheides, gilt bis zum Widerruf

Unternehmensgesetzbuch (UGB): Gesetzesänderungen I



- **Rechnungslegungsrechts-Änderungsgesetz 2010** (BGBl I 2009/140):
Mit 1.1.2010 in Kraft getreten; anzuwenden für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2009 beginnen
Wesentliche Änderungen:
 - Aufwendungen für das Ingangsetzen und Erweitern eines Betriebes dürfen nicht mehr aktiviert werden; Fünftel-Abschreibungen aus früheren Geschäftsjahren sind unternehmensrechtlich und steuerlich fortzuführen
 - Verpflichtung zur Aktivierung und Abschreibung eines derivativen Firmenwertes (früher Wahlrecht)
 - Streichung des erweiterten Niederstwertprinzips im Umlaufvermögen
 - Keine Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und Konzernlageberichtes, wenn ein Mutterunternehmen ausschließlich Tochterunternehmen hat, die für sich und zusammengenommen von untergeordneter Bedeutung sind
 - Verbot der offenen Verrechnung des Unterschiedsbetrags gem § 254 Abs 3 UGB mit Kapital- oder Gewinnrücklagen: Ein sich im Zuge der Konsolidierung ergebender Unterschiedsbetrag ist verpflichtend zu aktivieren.

Unternehmensgesetzbuch (UGB): Gesetzesänderungen II



- **Insolvenzrechtsänderungs-Begleitgesetz -**
IRÄ-BG 2010 (BGBl I 58/2010)
- **Budgetbegleitgesetz 2011 -**
BBG 2011 (BGBl I 111/2010):
 - Zwangsstrafen nach Ablauf der Offenlegungsfrist (§ 283 UGB)
- **Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009 -**
AktRÄG 2009 (BGBl I 71/2009):
 - Anwendung des § 271 Abs 2 Z 3 und Abs 4 letzter Satz UGB:
Bestellung zum Abschlussprüfer für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2011 beginnen
(Bescheinigung gem § 15 A-QSG erforderlich)

AFRAC-Stellungnahmen 2011



Austrian Financial Reporting and Auditing Committee -
<http://www.afrac.at>

Stellungnahmen 2011 zu Themen der nationalen und internationalen Finanzberichterstattung und Abschlussprüfung:

- Juni 2011: Prüfung des Corporate Governance-Berichtes
- Juni 2011: Wertaufhellung und Wertbegründung vor und nach Aufstellung von
Jahres- und Konzernabschlüssen
- August 2011 (Entwurf): Die Darstellung des Eigenkapitals im Jahresabschluss
der GmbH & Co KG

Überblick über neue und überarbeitete Fachgutachten der KWT bzw des IWP I



● Rechnungslegung:

- KFS/RL 25 vom 29.6.2010:
Einzelfragen der Rechnungslegung bei Umgründungen
Anzuwenden bei Umgründungstichtagen ab dem 31.12.2010
- IWP/RL 1:
Grundsatz der Bewertungsstetigkeit (§ 201 Abs 2 Z 1 UGB) und Berichterstattung bei der Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (§ 236 UGB) - redaktionell überarbeitet im Juli 2010
- IWP/RL 5:
Vermerk der Mitzugehörigkeit gem § 225 Abs 2 HGB und § 223 Abs 5 HGB beim Ausweis von Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht - redaktionell überarbeitet im Juli 2010
- IWP/RL 7:
Zulässigkeit des Ausweises der in den Zuweisungen zu Pensionsrückstellungen bzw Abfertigungsrückstellungen enthaltenen Zinskomponente als Zinsaufwand innerhalb des Finanzerfolges - redaktionell überarbeitet im Juli 2010

Das Jahresgespräch 2011

38

Überblick über neue und überarbeitete Fachgutachten der KWT bzw des IWP II



● Rechnungslegung:

- KFS/RL 10:
Einheitliche Bewertung im Konzernabschluss - überarbeitet im Juli 2010
- KFS/RL 11:
Behandlung offener Rücklagen im Jahresabschluss - überarbeitet im Juli 2010
- KFS/RL 13:
Bilanzierung von Genussrechten und von Hybridkapital - überarbeitet im Dezember 2010

● Grundsatzfragen und Einzelfragen der Prüfung:

- IWP/PG 7: Sicherung der Qualität von Prüfungsbetrieben, anzuwenden ab 1.1.2012 - Juli 2011
- KFS/PG 12: Durchführung von Konzernabschlussprüfungen - Dezember 2010
- KFS/PG 13: Durchführung von sonstigen Prüfungen - März 2011
- KFS/PG 14: Vereinbarte Prüfungshandlungen - März 2011
- IWP/PE 1: Arbeitspapiere des Abschlussprüfers - redaktionell überarbeitet im Juli 2010

Das Jahresgespräch 2011

39

Überblick über neue und überarbeitete Fachgutachten der KWT bzw des IWP III



● Grundsatzfragen und Einzelfragen der Prüfung:

- IWP/PE 2: Anwesenheit des Abschlussprüfers bei der körperlichen Bestandaufnahme von Vorräten - redaktionell überarbeitet im Juli 2010
- IWP/PE 3: Einholung von Saldenbestätigungen für Forderungen - redaktionell überarbeitet im Juli 2010
- KFS/PE 8: Verpflichtung des Abschlussprüfers auf Vorlage des Prüfungsberichts gem § 273 Abs 4 UGB - überarbeitet im Juni 2010
- IWP/PE 11: Durchführung von Arbeiten iZm der Ausfertigung eines Comfort Letters - Mai 2011
- IWP/PE 12: Einholung von Bankbestätigungen - Juli 2010
- IWP/PE 15: Formulierung des Bestätigungsvermerks gem § 274 UGB des Abschluss/Bankprüfers zum Rechenschaftsbericht einer KAG - aus Juli 2010, überarbeitet im Oktober 2011

Überblick über neue und überarbeitete Fachgutachten der KWT bzw des IWP IV



● Grundsatzfragen und Einzelfragen der Prüfung:

- IWP/PE 20: Verpflichtung des Abschlussprüfers gem § 275 Abs 1 UGB zur Weitergabe relevanter Informationen über das geprüfte Unternehmen - April 2010
- KFS/PE 21: Ausgewählte Fragen bei der Prüfung von Privatstiftungen - Juni 2010

● Betriebswirtschaft und Datenverarbeitung:

- KFS/BW 5: Leitfaden zum Erkennen von Unternehmenskrisen - März 2010

Entwurf einer „Kassenrichtlinie“ (Information über Registrierkassen und Kassensysteme)



- **Entwurf:** derzeit in Begutachtung
- Basiert auf **geltender Rechtslage**
- **Inhalt:**
 - Definitionen/Zweck/Ziel: Zur Erhöhung der Rechtssicherheit für Unternehmen und Kassenanbieter und -hersteller
 - Rechtliche Grundlagen: §§ 131 und 132 BAO
 - Kassentypen
 - Dokumentation der Tageseinnahmen: entsprechend den jeweiligen Kassentypen
 - Ausdrücke im Detail
 - Kassenwaagen und Taxameter



1. Steueroptimierung für Unternehmer

1.4 Kapitalgesellschaften

Rechtsformgestaltung/ Steuerbelastungsvergleich



Personengesellschaft:

- **Grundtarif:**
progressiver ESt-Tarif (wenn Gesellschafter natürliche Person)
- **Thesaurierung:**
§ 11a EStG in 2009 ausgelaufen
- **Gewinnfreibetrag** gem § 10 EStG
- **„Ausschüttung“:**
Grenzsteuersatz bis 50 %, Durchschnittssteuersatz iHv 43,75 % bei Einkommen iHv 156.240,00 €
- Gewinnzurechnung an Gesellschafter (**Splittingeffekt**)

Kapitalgesellschaft:

- **Körperschaftsteuer:**
proportionaler KöSt-Tarif
- **Thesaurierung:**
KöSt-Belastung iHv 25 %
- **Ausschüttung:**
Kombinierte KöSt- und KEST-Belastung = 43,75 % (wenn Gesellschafter natürliche Person)
- **Gruppenbesteuerung**

Geschäftsführerbezüge von wesentlich beteiligten Gesellschafter-GF



- **Optimierung Leistungsvergütung versus Gewinnausschüttung**
 - unter Berücksichtigung von
 - Sozialversicherungsbeiträgen
 - Lohnnebenkosten
 - Betriebsausgabenpauschale
 - Gewinnfreibetrag
 - (individuelle Vergleichsrechnungen)

Zwischenschaltung einer Kapitalgesellschaft - persönliche Zurechnung I



- Rz 104 EStR ab 1.1.2010 - Zurechnung der Einkünfte unmittelbar an die natürliche Person (Durchgriff) bei „**zwischengeschalteten**“ Kapitalgesellschaften bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:
 1. Vorliegen einer „**zwischengeschalteten Kapitalgesellschaft**“
 2. Kapitalgesellschaft kann **Marktchancen selbst nicht nützen**
 - Gesetzliches oder statutarisches Verbot
 - „Höchstpersönliche Tätigkeit“
 3. Kapitalgesellschaft hat keinen **eigenständigen Betrieb** und Tätigkeit der natürlichen Person ist **nicht Ausfluss** der eigenbetrieblichen Tätigkeit der Kapitalgesellschaft
 - Eigenständiger Betrieb: insbesondere bei Beschäftigung von (qualifizierten) Mitarbeitern

Nur wenn alle drei Voraussetzungen vorliegen → Zurechnungsänderung

Zwischenschaltung einer Kapitalgesellschaft - persönliche Zurechnung II



UFS 30.6.2011, RV/1106-L/09 (folgt im Wesentlichen den Verwaltungsgrundsätzen):

Zurechnung der Überlassungsvergütungen bei den Geschäftsführern, weil

- Die zwischengeschalteten, mehrheitlich in ihrem Eigentum stehenden Managementgesellschaften kein Recht zur Auswahl der zu überlassenden Geschäftsführer, die bereits vorher in einer ähnlichen Funktion für den Entleiher tätig waren, hatten (auf bestimmte Personen bezogene Überlassungsverträge) und
- Im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über keine wesentliche Unternehmensstruktur verfügten.

Beschwerde beim VwGH unter 2011/16/0182 eingebracht

Gruppenbesteuerung I



- **Überlegungen vor Bilanzstichtag:**
 - Neuaufnahme/Neubildung Unternehmensgruppe
 - Ergebnispooling
 - Ausländische Gruppenmitglieder
 - **Teilweise Auflösung/Nichtaufnahme:**
 - Teilwertabschreibung (Siebentelverteilung)
 - Ausländische Gesellschaften (Nachversteuerung beachten)
 - **Achtung auf Mindestbestandsdauer, Firmenwertabschreibung**
- **Frist für Gruppenantrag:**
 - **Nachweisliche Unterzeichnung vor dem Ablauf des Wirtschaftsjahres** jeder einzubeziehenden inländischen Körperschaft, für das die Ergebniszurechnung erstmalig wirksam sein soll
 - **Einreichung beim Finanzamt innerhalb eines Kalendermonats nach Unterfertigung**

Gruppenbesteuerung II



Gruppenbesteuerung: § 9 KStG

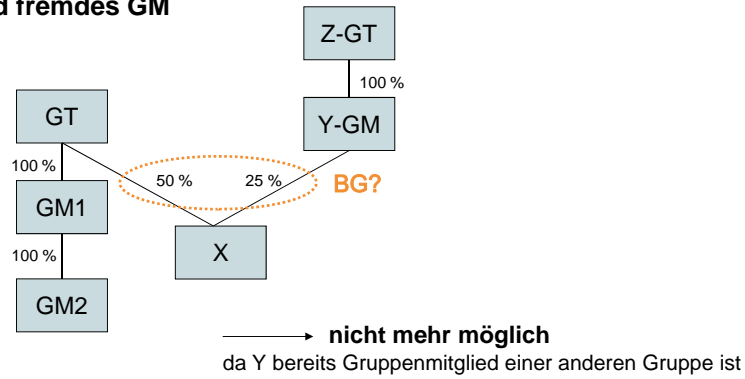
Beteiligungsgemeinschaft

- **Hauptbeteiligte:** mindestens 40 %
- **Minderbeteiligte:** mindestens 15 %
- Nur mehr als Gruppenträger
- Bildung einer Beteiligungsgemeinschaft mit einem Gruppenmitglied einer anderen Unternehmensgruppe ab 1.7.2010 ausgeschlossen
 - Übergangsregelung:
 - Bis 31.12.2020
 - Danach: GM-BG aufgelöst

Gruppenbesteuerung III



Beteiligungsgemeinschaft: GT und fremdes GM



Das Jahresgespräch 2011

50

Gruppenbesteuerung IV



UmgrStR-Wartungserlass zu Art I: Firmenwertabschreibung/ Rückwirkungsfiktion auf Anteilsinhaberebene

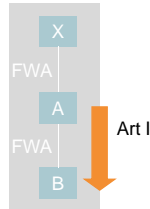
- Ermöglicht nicht „Rettung“ des ersten **Firmenwertfünftel**
(Rz 351; aA *Sulz/Oberkleiner*, SWK 2009, S 658)
 - Da die Rückwirkungsfiktion auch nicht zu einer rückwirkenden Anschaffung führt

Beispiel:

M-AG bildet seit Jahren mit X-AG Unternehmensgruppe; am 1.9.2009 erwirbt M-AG alle Anteile an der Y-GmbH. Y-GmbH wird zum Stichtag 31.12.2008 side-stream auf X-AG verschmolzen. FWA erst ab dem Jahr 10 möglich.

Das Jahresgespräch 2011

51



UmgrStR-Wartungserlass zu Art I: Verschmelzungsrichtung nicht dafür maßgeblich, welche Firmenwertabschreibung fortgesetzt werden kann

- Sowohl X als auch A machen eine FWA geltend
- A wird downstream auf B verschmolzen
- FWA auf durchgeschleuste B-Beteiligung ist nachzuersteuern
- X kann FWA auf ursprüngliche A-Beteiligung fortsetzen

- **Teilwert**
 - Jener Wert, den der Erwerber des gesamten Betriebes im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde, wenn er den Betrieb fortführt
- **Gründe für Teilwertabschreibung**
 - Fehlinvestition - Fehlmaßnahme
 - Verschiebung der Nachfragestruktur - Überdimensionierung von Anlagen
 - Mangelnde Rentabilität - Unrentabilität

Bewertung Finanzanlagen - TW-Abschreibung II



- Beteiligung
 - Anteile dazu bestimmt, dauerhaft dem Betrieb zu dienen (vgl UGB, im Zweifel ab 20 %)
- Vermutung Anschaffungskosten (inklusive Nebenkosten + nachträgliche Anschaffungskosten) = Teilwert
- Wertminderung
 - Teilwertabschreibung nach Grundsätzen der Maßgeblichkeit
 - AFRAC-Stellungnahme (Dezember 2008)
 - „Aktuelle Fragen der unternehmensrechtlichen Bewertung von Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen“ zur Frage der voraussichtlichen dauernden Wertminderung

Bewertung Finanzanlagen - TW-Abschreibung III



- **Anlaufverluste**
 - Beobachtungszeitraum
 - Anlaufverluste rechtfertigen nur in begründeten Einzelfällen (zB bei gänzlichem Fehlen von Ertragsaussichten) eine Teilwertabschreibung
 - Abgrenzung Fehlmaßnahme
 - Unerwartet geringe Gewinne bzw Verluste rechtfertigen den Ansatz eines niedrigeren Teilwertes nur dann, wenn mit keiner Besserung zu rechnen ist und der Beteiligung keine besondere funktionale Bedeutung (zB Marktpräsenz, Markterschließung) zukommt, die Anschaffung also eine Fehlmaßnahme war bzw die Anschaffungskosten als überhöht anzusehen sind. Für den Anlaufzeitraum regelmäßig zu verneinen (VwGH 24.2.1999, 96/13/0206).
 - Eine Teilwertabschreibung ist im Falle mangelnder Ertragsaussicht auch im Jahr der Anschaffung bzw der Zuschussgewährung möglich.

Bewertung Finanzanlagen - TW-Abschreibung IV Beschränkungen bei KapGes



- Wertminderungen auf Beteiligungen grundsätzlich auf 7 Jahre zu verteilen
- ACHTUNG:
 - Buchwert sinkt sofort um volle Teilwertabschreibung
 - Mantelkauf
 - Bestimmung des § 12 Abs 3 Z 2 KStG stellt eine reine Verteilungsregelung dar
 - Siebentelbeträge sind daher wie ein noch nicht verwerteter Verlust vom Tatbestand des Mantelkaufes mit umfasst (Rz 1179 KStR)
- Ausnahmen von Siebentelung
 - Beteiligung im Umlaufvermögen
 - Unter 5 % (ohne Nachweis)
 - Ab 20 % idR Anlagevermögen
 - Auf Antrag Saldierung im Verlustjahr mit Gewinn aus Veräußerung anderer Beteiligung

Bewertung Finanzanlagen - TW-Abschreibung V Zuschreibungsgebot



- § 6 Z 13 EStG, Rz 2584 EStR (Wartungserlass 2009)
 - Beteiligungen von mindestens 20 % → Zuschreibungspflicht
 - UGB, § 208: Zuschreibung nach einer früheren außerplanmäßigen Abschreibung (Teilwertabschreibung), wenn die **Gründe dafür nicht mehr bestehen**
 - Identität der Gründe erforderlich? Laut VwGH (22.4.2009, 2007/15/0074) nein
 - Rz 2584: ab der Veranlagung 2009 ist Identität der Gründe nicht Voraussetzung
 - Maßgeblich sind nicht die einzelnen Ursachen des früheren Wertverlustes, sondern der Wertverlust an sich
 - Für Wertsteigerung (Zuschreibung) einer Beteiligung gelten die gleichen Grundsätze wie für die Teilwertabschreibung
 - IdR Unternehmensbewertung nach wissenschaftlich anerkannten Methoden (VwGH 22.4.2009, 2007/15/0074)

Bewertung Finanzanlagen - TW-Abschreibung VI Abzugsverbote



- Ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibung
- Einlagebedingte Teilwertabschreibung
 - Sonderfall: Abzugsverbot Teilwertabschreibung bei Zwischenkörperschaften
- Teilwertabschreibung bei internationaler Schachtelbeteiligung
- Teilwertabschreibung bei Gruppenmitglied

Forderungsverzicht durch Gesellschafter



- Forderung war werthaltig
→ steuerneutrale **Einlage** aus gesellschaftsrechtlichen Gründen
- Forderung war nicht mehr werthaltig
→ steuerpflichtiger **Ertrag**

Zinsenabzug bei Beteiligungsfinanzierung



- **§ 11 Abs 1 Z 4 KStG (für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2010 beginnen)**
 - Weiterhin abzugsfähig sind Zinsen für den fremdfinanzierten Erwerb nationaler und internationaler Beteiligungen (§ 10 Abs 1 Z 1 bis 7 KStG)
 - Nicht abzugsfähig:
 - Zinsen, sofern die Kapitalanteile nicht zum Betriebsvermögen gehören
 - Zinsen für den (mittelbaren oder unmittelbaren) Erwerb im Konzern
 - Zinsen für fremdfinanzierte Kapitalerhöhungen und Zuschüsse, sofern diese iZm einem Beteiligungserwerb im Konzern stehen

Beteiligungsertragsbefreiung



- **§ 10 Abs 1 Z 6 KStG idF AbgÄG 2011 ab Veranlagung 2011:**

Ausdehnung der bedingten Befreiung auf Drittstaaten und Entfall der Vollstreckungsamtshilfevoraussetzung

„Gewinnanteile im Sinne der Z 1 bis 4 aus einer Beteiligung an einer ausländischen Körperschaft, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar ist und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht, wenn sie nicht unter Z 7 fällt.“

Unklarheit im Hinblick auf den Begriff der „umfassenden Amtshilfe“, uE zumindest jede große Amtshilfeklausel, allenfalls auch „rückwirkend“ bei späteren DBA-Abschlüssen

Anrechnungsvortrag



- **§ 10 Abs 6 idF AbgÄG 2011:**

Vorrangige Anrechnung der ausländischen Körperschaftsteuer (möglicher Verlust der - nicht vortragsfähigen - Quellensteueranrechnung)

Anrechnungsvortrag:

„Übersteigt die anrechenbare ausländische Körperschaftsteuer die Steuerschuld unter Außerachtlassung einer Mindeststeuer nach § 24 Abs 4, kann der Übersteigungsbetrag auf die Steuerschuld in den folgenden Jahren auf Antrag angerechnet werden. Über die Höhe des Übersteigungsbetrages ist im Abgabenbescheid abzusprechen.“

Keine Inkrafttretensbestimmung, auf Basis des Unionsrechts aber rückwirkend (Ausnahme: Privatstiftung im außerbetrieblichen Bereich)

Zuschlag bei Unterlassung der Empfängerbenennung ab 2011



- **Zuschlag bei fehlender Empfängernennung durch Kapitalgesellschaft bzw Privatstiftung gem § 22 Abs 3 KStG idF AbgÄG 2011**

- Keine Abzugsfähigkeit des Aufwandes
- Zuschlag iHv 25 % zur Körperschaftsteuer bzw Zwischensteuer von den Aufwendungen, bei denen der Empfänger nicht genau bezeichnet wird
- Zusätzlich zur KöSt/Mindest-KöSt bzw Zwischensteuer
- Für Veranlagungsjahre ab 2011
- Auch in Verlustjahren
- Ohne Verwendung eines Verlustvortrages
- Keine Berücksichtigung bei der Festsetzung von Vorauszahlungen
- Bei Unternehmensgruppen Vorschreibung beim Gruppenträger, keine Verrechnung mit dem eigenen Ergebnis des Gruppenträgers (geändert durch AbgÄG 2011)

- **Umwandlungen:**
 - **Steuerverstrickung bei errichtender Umwandlung**
(§ 9 Abs 1 Z 3 und Abs 8 UmgrStG idF RV BBG 2012):
 - Bei Entstehen des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich bisher Aufwertung auf den gemeinen Wert
 - NEU: bei Realisierung Besteuerung mit 25 %
 - **Anrechnung von Mindest-KÖSt bei natürlichen Personen**
(§ 9 Abs 8 UmgrStG idF RV BBG 2012):
 - VfGH-Erkenntnis vom 30.6.2011 (G 15/11-7):
 - Wortfolge „nach Berücksichtigung der in § 46 Abs 1 EStG genannten Beträge“ verfassungswidrig
 - Abstimmung auf die Fortführung des Betriebes
 - Vorhandensein des aus der Umwandlung hervorgegangenen Betriebes ausreichend am Ende des Kalenderjahres, für das die Anrechnung erfolgen soll
- **Steuerspaltung (3. Teil Z 6 lit h UmgrStG idF FV BBG 2012): Verlängerung bis 31.12.2012**

- **Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2011 (BGBl I 53/2011 vom 27.7.2011)**
- **Neuerungen im Umgründungsrecht:**
 - **Elektronische Veröffentlichung des Verschmelzungsvertrags bzw Spaltungsplans** in der Ediktsdatei anstelle der Einreichung und Veröffentlichung eines Hinweises in den Bekanntmachungsblättern **zulässig** (ab 1.8.2011)
 - Bei Verschmelzungen und Spaltungen **Entfall der Zwischenbilanz**, wenn die Gesellschaft einen Halbjahresfinanzbericht nach § 87 BörseG oder nach den vom Aufnahmemitgliedstaat gem Art 5 Transparenz-Richtlinie 2004/109/EG erlassenen Vorschriften veröffentlicht hat
 - Stets **Sacheinlagenprüfung** bei Verschmelzung mit Kapitalerhöhung (Verschmelzung zur Aufnahme) oder Verschmelzung zur Neugründung (ab 1.8.2011)
 - Vereinfachungen bei Up-stream-Verschmelzungen, bei der Spaltung zur Aufnahme durch Muttergesellschaft, bei Verschmelzung durch Neugründungen
 - Gerichtlich durchsetzbarer Anspruch auf Bestellung einer Sicherheit bei Spaltungen (ab 1.8.2011)



- **Verbesserung der Transparenz:**

- Bei nicht börsennotierten AGs **nur mehr Namensaktien** zulässig (bestehende Inhaberaktien sind bis spätestens 31.12.2013 auf Namensaktien umzustellen)
- Verpflichtung zur Führung eines **Aktienbuches** für nicht börsennotierte AGs (ab 1.1.2013)
- **Abschaffung von Zwischenscheinen** (Zwischenscheine sind bis 31.12.2013 einzuziehen; weiter existierende Zwischenscheine gelten ab 1.1.2013 als Namensaktien)
- Bei börsennotierten AGs: verpflichtende **Eintragung der Börsennotierung und der Internetseite im Firmenbuch**; Anmeldung ist **bis 31.7.2012** vorzunehmen
- **Auflage der Unterlagen vor der Hauptversammlung**: auch auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zulässig



1. Steueroptimierung für Unternehmer

1.5 Privatstiftungen

Privatstiftungen - § 13 Abs 6 KStG I



- § 13 Abs 6 KStG:

- PS haben dem zuständigen Finanzamt Abschriften ihrer Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde in der jeweils geltenden Fassung vorzulegen. Tritt der Stifter über eine verdeckte Treuhandenschaft auf, ist diese gegenüber dem zuständigen Finanzamt offenzulegen.

Kommt die PS diesen Verpflichtungen trotz Aufforderung durch das Finanzamt nicht nach, **hat das zuständige Finanzamt hievon unverzüglich die Geldwäschemeldestelle (§ 4 Abs 2 des Bundeskriminalamt-Gesetzes, BGBl I Nr. 22/2002) zu informieren.**

Privatstiftungen - § 13 Abs 6 KStG II



- Folgen eines Verstoßes:

- Steuerliche Behandlung als eine unter § 7 Abs 3 KStG fallende Körperschaft (**= Verlust der Stiftungsbegünstigungen des § 13 KStG**)
- Bestrafung als **Finanzordnungswidrigkeit**
- **Meldung des zuständigen Finanzamts an Geldwäschemeldestelle** (§ 4 Abs 2 des Bundeskriminalamtgesetzes, BGBl I Nr. 22/2002)

- Beachte auch **eigenständige Offenlegungspflicht nach § 2 Abs 1 lit b StiftEG** hinsichtlich sämtlicher Dokumente in der jeweils geltenden Fassung, die die innere Organisation der Stiftung, die Vermögensverwaltung oder die Vermögensverwendung betreffen: **bei Verletzung 25 % Stiftungseinkangssteuer!**

Fachgutachten: Prüfung von Privatstiftungen (KFS/PE 21)



- **Zur Prüfung der steuerlichen Aspekte:**

- Erfordernis der Prüfung der richtigen Berechnung der Zwischenkörperschaftsteuer durch eine Plausibilitätskontrolle der Steuerbemessungsgrundlage, der richtigen Führung des Evidenzkontos gem § 24 Abs 5 Z 5 KStG und der der Höhe nach richtigen und rechtzeitigen Abfuhr der KEST von Zuwendungen
- Erfordernis der Prüfung, ob die Stiftungsurkunde und eine allfällige Zusatzurkunde dem Finanzamt gegenüber offengelegt worden sind
- Im Falle von Zu- und Nachstiftungen: Erfordernis der Prüfung der korrekten Berechnung, Meldung und Abfuhr der Stiftungseingangssteuer
- Bei steuerlicher Vertretung Rückgriff auf die Angaben und Informationen des betrauten Steuerberaters
- **Steuerberaterbrief sollte insbesondere auf vorstehende Sachverhalte eingehen**

Privatstiftungen - Änderungen ab 2011



- Anhebung der **Zwischenkörperschaftsteuersatzes von 12,5 auf 25 %** (§ 22 Abs 2 KStG), auch bei Gutschriften (§ 24 Abs 5 Z 3 KStG)
- **Anpassung der KöSt-Vorauszahlungen** aufgrund der Anhebung der Zwischenkörperschaftsteuer
- § 13 Abs 1 Z 4 KStG: Wenn bei PS zumindest ein Stifter oder Zustifter eine Körperschaft ist, unterliegen **Grundstücksveräußerungen** immer der Spekulationsbesteuerung. Die Neuregelung gilt für alle ab 1.1.2011 neu erworbenen, gestifteten und sich zu diesem Zeitpunkt noch innerhalb der Spekulationsfrist befindlichen Grundstücke.
- Neuregelung der **Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen**

Privatstiftungen - Änderungen ab 2012



- **Neugestaltung der Besteuerung von Grundstückszuwendungen an Privatstiftungen für Erwerbsvorgänge nach 31.12.2011 (GrEStG, StiftEG idF RV zum BBG 2012):**
- VfGH-Erkenntnis vom 2.3.2011: grundstücksbezogene Bewertungsvorschriften des StiftEG verfassungswidrig
- Einführung einer Befreiungsbestimmung im StiftEG für Zuwendungen von Grundstücken
- Entfall der im GrEStG bestehenden Befreiung bei Vorgängen nach dem StiftEG
- Zusätzlich zur GrESt von 3,5 % Anfall eines **Stiftungseingangsteuer-äquivalentes iHv 2,5 %** (gesamt 6 %)
 - Nur wenn der Wert der Gegenleistung geringer ist als der halbe gemeine Wert des Grundstücks
- Ab 1.1.2012 keine Besteuerung mehr für die Zuwendung ausländischer Grundstücke an Stiftungen

Das Jahresgespräch 2011

72

Meldung von Begünstigten I



- **Begünstigtenmeldung (§§ 5 und 42 PSG):** Verpflichtung des Stiftungsvorstandes, Begünstigte iSd § 5 dem Finanzamt unverzüglich elektronisch zu melden
- **Erlass des BMF vom 21.6.2011:**
 - Entstehen der Begünstigtenstellung als Voraussetzung für die Meldeverpflichtung (spätestens bei der erstmaligen Zuwendung)
 - Keine Meldepflicht für die in der Liste begünstigter Spendenempfänger eingetragenen Organisationen
 - Keine Meldepflicht für gemeinnützige Privatstiftungen, die Zuwendungen an einen unbestimmten Personenkreis in Form von Sach- oder Dienstleistungen erbringen (nicht in individualisierter Form erbrachte Leistungen):
 - Übersteigt der Wert der Zuwendung nicht den Betrag von 250,00 €, ist grundsätzlich eine nicht in individualisierter Form erbrachte Leistung anzunehmen.
 - Stets zu melden sind die die Bagatellgrenze von 250,00 € übersteigenden Geldzuwendungen und die in individualisierter Form erbrachten Sach- oder Dienstleistungen, wie zB die Zuwendung bestimmter Hilfsmittel oder auf die Bedürfnisse des Begünstigten zugeschnittenen Dienstleistungen

Das Jahresgespräch 2011

73

Meldung von Begünstigten II



- **Erlass des BMF vom 21.6.2011:**

- Zeitpunkt der Meldung:
 - Am 31.3.2011 bestehende Begünstigte waren bis 30.6.2011 zu melden
 - Für Begünstigte, deren Begünstigtenstellung nach 31.3.2011 entsteht bzw. entstanden ist, gilt eine **unverzügliche Meldepflicht**:
Eine Meldung **innerhalb von 4 Wochen** nach Entstehung der Begünstigtenstellung gilt als unverzüglich erfolgt.
Bei neu errichteten Stiftungen wird der Beginn des Laufes dieser Frist bis zum Zeitpunkt der Zuteilung einer Steuernummer gehemmt.
- Meldung ausschließlich in elektronischer Form (über FinanzOnline)



1. Steueroptimierung für Unternehmer

1.6 Einnahmen-/Ausgabenrechner

Einnahmen-/Ausgabenrechner I



- Steuerung des steuerpflichtigen Einkommens durch Nutzung des **Zufluss-Abfluss-Prinzips**
- Achtung auf **Zurechnungsfrist** des § 19 EStG für **regelmäßig wiederkehrende** Einnahmen und Ausgaben (Spanne von 15 Tagen vor/nach 31.12.)
- **Ausnahmen vom Zu- und Abflussprinzip:**
 - Anlagevermögen
 - Vorauszahlungen von Beratungs-, Bürgschafts-, Fremdmittel-, Garantie-, Miet-, Treuhand-, Vermittlungs-, Vertriebs- und Verwaltungskosten müssen gleichmäßig auf den Zeitraum der Vorauszahlung verteilt werden, **außer** sie betreffen lediglich das laufende und das folgende Jahr
 - Nachzahlungen im Insolvenzverfahren (Zufluss im Kalenderjahr, für das der Anspruch besteht)

Einnahmen-/Ausgabenrechner II



- **NEUE Ausnahmen vom Zu- und Abflussprinzip:**
 - **Ab Veranlagung 2011** (§ 19 Abs 1 idF AbgÄG 2011)
 - Erfassung im Kalenderjahr, für das der Anspruch besteht bzw für das sie getätigt werden:
 - Nachzahlungen, über die bescheidmäßig abgesprochen wird
 - Zahlungen, die aus öffentlichen Mitteln iSd § 3 Abs 4 EStG getätigt werden

Einnahmen-/Ausgabenrechner:

Freibetrag für investierte Gewinne



- Inanspruchnahme war in den Jahren 2007, 2008 und 2009 möglich
- Weitergeltung der 4-jährigen Behaltefrist für begünstigte Anlagegüter/ Wertpapiere
- Bis zur Veranlagung 2013 Beachtung der Nachversteuerung im Jahr des Ausscheidens:
 - Bei Ausscheiden eines körperlichen WG < 4 Jahre: Nachversteuerung
 - (Ausgenommen höhere Gewalt oder behördlicher Eingriff)
 - Bei Ausscheiden eines Wertpapiers: Ersatzbeschaffung durch ein begünstigtes körperliches Wirtschaftsgut im selben Jahr bzw bei vorzeitiger Tilgung des Wertpapiers Ersatzbeschaffung durch ein Wertpapier innerhalb von 2 Monaten

Einnahmen-/Ausgabenrechner:

Verlustvortragsregelung seit 2007



- Verluste der drei vorangegangenen Jahre sind vortragsfähig
- Vor 2007 entstanden Anlaufverluste sind vorrangig zu verwerten
- Empfehlungen:
 - Bei längerfristigem Verlustzeitraum: Wechsel der Gewinnermittlungsart zur Bilanzierung mit 1.1. (bei Bilanzierung unbefristeter Verlustvortrag)
 - Beim Übertritt von der steuerlichen Verlust- in die Gewinnzone möglichst Maximierung dieses Gewinnes zur Verwertung der Verluste des drittletzten Jahres
 - Wurde von EAR zur Bilanzierung gewechselt, gilt die Verlustvortragsbeschränkung auf die EAR-Verluste der letzten 3 Jahre weiter; daher möglichst rasche Verwertung anstreben

1. Steueroptimierung für Unternehmer

1.7 Umsatzsteuer

Geänderte Schwellenwerte ab 2011

- **Versandhandel von EU-Unternehmern nach Österreich**
(Art 3 Abs 5 Z 1 UStG): Lieferschwelle ab 1.1.2011 von 100.000,00 € auf 35.000,00 € gesenkt
 - Bei Überschreiten:
 - Umsatzsteuerpflicht in Österreich
 - Verpflichtung zur umsatzsteuerlichen Registrierung beim FA Graz-Stadt
 - Einreichung von UVA/USt-Jahreserklärung
- **Neue Grenzen für Erklärungen und Voranmeldungen ab 1.1.2011:**

Vorjahresumsatz	Erstellung einer UVA + UVA-Zeitraum	Verpflichtung zur UVA-Einreichung beim Finanzamt	Verpflichtung zur Abgabe einer Jahreserklärung
< 30 T€	vierteljährlich	nein	nein
zwischen 30 und 100 T€	vierteljährlich	ja	ja
> 100 T€	monatlich	ja	ja

Umsatzsteuer: Änderungen ab 1.1.2012 I



- **Reverse Charge für Handys (§ 19 Abs 1e lit b UStG):**
 - Übergang der Steuerschuld bei der Lieferung von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen, wenn
 - das in der Rechnung ausgewiesene Entgelt mindestens 5.000,00 € beträgt,
 - der Empfänger der Leistung Unternehmer ist und
 - die Lieferung im Inland steuerbar und steuerpflichtig ist.
 - Der leistende Unternehmer haftet für diese Steuer.
 - Aufspaltung von Rechnungsbeträgen, die einen einheitlichen Liefervorgang betreffen, ist unzulässig.
 - Bei Anzahlungen ist das Gesamtentgelt maßgebend.

Umsatzsteuer: Änderungen ab 1.1.2012 II



- **Kein Reverse Charge bei Leistungen gem § 3a Abs 11a UStG (§ 19 Abs 1 UStG):**
- Übergang der Steuerschuld bei sonstigen Leistungen und Werklieferungen, wenn
 - der leistende Unternehmer im Inland weder einen Wohnsitz (Sitz) noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine an der Leistungserbringung beteiligte Betriebsstätte hat und
 - der Leistungsempfänger Unternehmer iSd § 3a Abs 5 Z 1 und 2 oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ohne UID-Nummer ist.
- Ausgenommen bei:
 - Entgeltlicher Duldung der Benützung von Mautstraßen
 - **NEU: Leistungen gem § 3a Abs 11a UStG: Eintrittsberechtigungen zu kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden, sportlichen, unterhaltenden oder ähnlichen Veranstaltungen, wie Messen und Ausstellungen**

Umsatzsteuer: Änderungen ab 1.1.2012 III



- **Keine USt-Abfuhrverpflichtung bei Leistungen gem § 3a Abs 11a UStG (§ 27 Abs 4 UStG):**
- Leistungsempfänger ist zur Einbehaltung und Abfuhr der USt im Namen und für Rechnung des leistenden Unternehmers verpflichtet, wenn
 - der leistende Unternehmer im Inland weder einen Wohnsitz (Sitz) noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte hat und
 - der Leistungsempfänger Unternehmer iSd § 2 oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.
- Bei Nichtabfuhr haftet der Leistungsempfänger für den Steuerausfall
- Ausgenommen bei:
 - **NEU: Leistungen gem § 3a Abs 11a UStG: Eintrittsberechtigungen zu kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden, sportlichen, unterhaltenden oder ähnlichen Veranstaltungen, wie Messen und Ausstellungen**

Schwellenerwerber: Option zur Erwerbs- besteuerung durch Verwendung der UID



Schwellenerwerber mit Verwendung der UID-Nummer (Art 1 Abs 5 UStG; ab 2.8.2011):

- **Grundsätzlich kein innergemeinschaftlicher Erwerb, wenn**
 - Erwerber Schwellenerwerber iSd Art 1 Abs 4 Z 1 UStG ist
 - Die Erwerbsschwelle (11.000,00 €) nicht überstiegen wird
- **Option zur Erwerbsbesteuerung**
 - Schriftlich gegenüber dem FA oder
 - **NEU: Verwendung der UID-Nummer gegenüber dem Lieferer beim Erwerb von Gegenständen aus dem Unionsgebiet gilt als Ausübung der Option**
 - Bindungsfrist: mindestens 2 Kalenderjahre
- **Hintergrund der neuen Regelung:**
 - Schwellenerwerber, die ihre UID verwenden, um eine Lieferung steuerfrei zu erhalten, sollen zur Vermeidung einer doppelten Nichtbesteuerung der Erwerbsbesteuerung im Inland unterliegen

Selbstanzeige bei Umsatzsteuernachzahlungen



- **Berufungsentscheidung - Strafsachen (Senat)**
UFSL, GZ FSRV/0033-L/09 vom 29.04.2010

Kommentarlose Einreichung einer Restschuld ausweisenden Umsatzsteuerjahreserklärung: keine strafbefreiende Selbstanzeige

„Die Verwaltungspraxis erachtet es oftmals für zulässig, die Einreichung einer Restschuld offen legenden Umsatzsteuerjahreserklärung eines Einzelunternehmers als strafbefreiende Selbstanzeige nach § 29 FinStrG zu werten. Dies widerspricht in dieser Allgemeinheit aber nicht nur dem Erfordernis, dass das Anbringen nach dem objektiven Erklärungswert tatsächlich die Anzeige einer finanzstrafrechtlichen Verfehlung darstellen muss, sondern auch dem eindeutigen gesetzlichen Auftrag, wonach in der Selbstanzeige die Verfehlung in ihrer konkreten Ausformung darzulegen ist und überdies auch diejenige Person, für welche die Anzeige gelten soll, nach Abs 5 ausdrücklich genannt werden muss.“

- **KWT empfiehlt eine schriftliche Selbstanzeige iSd § 29 FinStrG als Beilage zur Steuererklärung (Rundschreiben vom 26.5.2011)**



1. Steueroptimierung für Unternehmer

1.8 Sonstige Themen

Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen



- Siebenjährige Aufbewahrungsfrist für
 - Bücher
 - Aufzeichnungen
 - Belege
 - Geschäftspapieredes Jahres 2004 endet am 31.12.2011
- Weiterhin Aufbewahrung der Unterlagen, wenn
 - sie in einem anhängigen **Abgabenberufungsverfahren** von Bedeutung sind (§ 132 BAO)
 - sie **Grundstücke** betreffen, die wegen allfälliger Vorsteuerrückverrechnungen 12 Jahre aufbewahrungspflichtig sind
 - sie für ein anhängiges **gerichtliches** oder **behördliches Verfahren** von Bedeutung sind

Energieabgabenrückvergütung



- **Antragstellung für das Kalenderjahr 2006 noch bis 31.12.2011**
- Ab 1.1.2011 vorbehaltlich der Genehmigung durch die Europäische Kommission nur mehr für Betriebe, deren Schwerpunkt nachweislich in der Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter besteht (**Produktionsbetriebe**)
 - Bei Nichtvorhandensein eines Produktionsbetriebes Rückvergütungsanträge für 2011 ausgeschlossen (aufgrund Verfahren der österreichischen Hotelierversicherung Einbringung von Erstattungsanträgen auch für Dienstleistungsbetriebe; Rundschreiben der KWT vom 26.5.2011)
 - Bei allen anderen Betrieben: Detaillierte Abgrenzung und Zuordnung der Umsatzerlöse und Vorleistungen sowie der Energieaufwendungen zum Produktionsbetrieb erforderlich
- **Veröffentlichung der Energieabgabenrichtlinien 2011** des BMF am 15.4.2011:
 - Betriebseinheit = eine in organisatorischer Hinsicht selbständige, dh aus eigenen Mitteln funktionierende Einheit
 - Rückerstattung nur jener Energieabgaben, die iZm dem Produktionsprozess angefallen (nicht für bloße Verwaltungstätigkeiten)

Rückvergütung von Ökostromaufwendungen für 2010



- Ökostromgesetz (BGBl I 104/2009)
- Auf Antrag Rückvergütung von bezahlten Ökostromaufwendungen für den Zeitraum 1.1.2008 bis 31.12.2010:
 - Frist für Antragstellung: ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres (Wirtschaftsjahres)
 - Rückvergütungsantrag für das Kalenderjahr 2010 ist bis 31.12.2011 einzubringen!
 - Bei abweichendem Wirtschaftsjahr (zB 30.9.): Frist bereits abgelaufen
- Rückvergütung des Teiles der nachweislich vom Stromhändler und vom Endverbraucher bezahlten Ökostromaufwendungen, die 0,5 % des Nettoproduktionswertes iSd EnAVG übersteigen
- Abwicklung über E-Control GmbH (Details: www.e-control.at)

Nicht als Betriebsausgabe abzugsfähige Strafen



- **§ 20 Abs 1 Z 5 EStG NEU, § 12 Abs 1 Z 4 KStG NEU (idF AbgÄG 2011)**
 - Geld- und Sachzuwendungen, deren Gewährung oder Annahme mit gerichtlicher Strafe bedroht ist
 - **Strafen und Geldbußen, die von Gerichten, Verwaltungsbehörden oder den Organen der EU verhängt werden**
 - Verbandgeldbußen nach dem Verbandverantwortlichkeitsgesetz
 - **Abgabenerhöhungen nach dem Finanzstrafgesetz**
 - **Leistungen aus Anlass eines Rücktritts von der Verfolgung nach der Strafprozessordnung oder dem Verbandverantwortlichkeitsgesetz (Diversion)**
- **In Kraft seit 2.8.2011**
- Fremdfinanzierungskosten iZm nicht abzugsfähigen Geldstrafen: nicht abzugsfähig
- Strafverteidigungskosten: bei Körperschaften weiterhin abzugsfähig

Mitteilungspflicht bei Auslandszahlungen ab 2011 I



- **§ 109b EStG** (BBKG 2010)
- Erstmals auf Zahlungen nach dem 31.12.2010 anzuwenden
- Elektronische Mitteilung **bis Ende Februar des auf die Zahlung folgenden Kalenderjahres (erstmalig für Zahlungen in 2011 bis 29.2.2012)**; bei Unzumutbarkeit der elektronischen Übermittlung mangels technischer Voraussetzungen auf amtlichem Vordruck bis Ende Jänner des auf die Zahlung folgenden Kalenderjahres
- Bei vorsätzlicher Unterlassung: Finanzordnungswidrigkeit (§ 49a Abs 3 FinStrG), wird mit einer Geldstrafe bis zu 10 % des mitzuteilenden Betrages, höchstens bis zu 20.000,00 € geahndet

Mitteilungspflicht bei Auslandszahlungen ab 2011 II



- Für Unternehmer und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, die für folgende Leistungen Zahlungen ins Ausland tätigen:
 - Leistungen iSd § 22 EStG, wenn die Tätigkeit im Inland ausgeübt wird
 - Vermittlungsleistungen, die von unbeschränkt Steuerpflichtigen erbracht werden oder die sich auf das Inland beziehen
 - Kaufmännische oder technische Beratung im Inland
- **Keine Mitteilungspflicht:**
 - Wenn sämtliche in einem Kalenderjahr zugunsten desselben Leistungserbringers geleisteten Zahlungen ins Ausland 100.000,00 € nicht übersteigen
 - Wenn ein Steuerabzug gem § 99 EStG zu erfolgen hat
 - Bei Zahlungen an eine ausländische Körperschaft: Wenn diese im Ausland einem Steuersatz unterliegt, der nicht um mehr als 10 Prozentpunkte niedriger ist als die österreichische Körperschaftsteuer

Mitteilungspflicht bei Auslandszahlungen ab 2011 III



- Umfang der Mitteilung:
 - Name (Firma), Wohn- oder Firmenanschrift des Leistungserbringers
 - Bei einer Personengemeinschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder einer Körperschaft als Leistungserbringer: Die im Inland maßgeblich auftretende natürliche Person
 - Betreffend Leistungserbringer bzw maßgeblich auftretender natürlicher Person: Österreichische Steuernummer bzw Versicherungsnummer bzw UID-Nummer bzw Geburtsdatum (der Leistungserbringer ist zur Erteilung seiner Daten verpflichtet)
 - Internationale Länderkennung des Landes, in das die Zahlung erfolgt ist
 - Höhe der Zahlungen und Kalenderjahr, in dem die Zahlungen geleistet wurden

Auskunftsbescheide - „Advance Ruling“ seit 1.1.2011 (§ 118 BAO) I



Erteilung von Auskunftsbescheiden auf Antrag für Rechtsfragen iZm Umgründungen, Unternehmensgruppen und Verrechnungspreisen

Wesentliche Aussagen des Erlasses des BMF vom 2.3.2011:

- § 118 BAO gilt nicht für Landes- und Gemeindeabgaben und für von Zollämtern erhobene Abgaben
- Schriftliche Antragstellung (Einbringung mit E-Mail unwirksam)
- Besonderes Interesse des Antragstellers:
 - zB zur Erlangung von Rechtssicherheit (Bindungswirkung) von in Erlässen vertretenen Rechtsansichten
 - zB zur rechtlichen Beurteilung einer möglicherweise als Missbrauch ansehbaren Gestaltung
 - Quantifizierung der potentiellen Höhe der gegenständlichen Abgaben nicht erforderlich

Auskunftsbescheide -

„Advance Ruling“ seit 1.1.2011 (§ 118 BAO) II



Wesentliche Aussagen des Erlasses des BMF vom 2.3.2011:

- Keine Zurückweisung des Antrages, wenn der Sachverhalt zwischenzeitig verwirklicht wurde
- Bindungswirkung des Auskunftsbescheides:
 - Besteht nicht nur für die Bescheidbehörde, sondern auch bei Übergang der Zuständigkeit für das neu zuständig gewordene Finanzamt.
 - Der Rechtsanspruch auf auskunftsbescheidkonforme Besteuerung besteht auch gegenüber dem UFS.
 - Keine Bindung zum Nachteil der Partei; sie kann die rechtliche Beurteilung in dem den Abgaben- bzw Feststellungsbescheid betreffenden Berufungsverfahren anfechten.
 - Die Bescheidwirkungen fallen nicht durch Änderungen der Rechtsprechung oder von Erlässen weg.
- Sind mehrere Rechtsfragen zu einem Sachverhalt in einem Antrag enthalten, fällt der Verwaltungskostenbeitrag je Rechtsfrage an.

Glücksspielabgabe bei Preisausschreiben



- **Seit 1.1.2011 Glücksspielabgabe für die Durchführung von bestimmten Preisausschreiben**
- **5 % des Werts der in Aussicht gestellten Preise**
- **Änderungen durch AbgÄG 2011 ab 1.9.2011:**
 - Steuerschuld entsteht erst mit Ende des Kalenderjahres
 - Selbstberechnung für das Kalenderjahr und Entrichtung bis 20.1. des folgenden Kalenderjahres (bis August 2011 monatliche Selbstberechnung und Abfuhr)
 - Bagatellgrenze/Kalenderjahr: 500,00 €
 - Anzuwenden auf Gewinnspiele, deren Spielvertrag ab dem 1.9.2011 zustande kommt

Gründerwerbsteuer: Treuhändige Zurückbehaltung eines Zwerganteiles



- **UFS RV/0226//09 vom 25.6.2010:**

- Sachverhalt: zivilrechtlich 1 %-Anteil von einem Treuhänder (Vater) für den wirtschaftlichen Alleingesellschafter (Sohn) im Zuge einer Übergabe zurückbehalten; Anbot auf jederzeitige unentgeltliche Abtretung des 1 %-Anteiles an den Sohn liegt vor
- Annahme des Tatbestandes der Vereinigung aller Anteile an einer grundstückbesitzenden Gesellschaft in einer Hand
- Begründung: Missbrauch

- **VwGH 2010/16/0168 vom 5.4.2011:** Bestätigung der Rechtsansicht des UFS

- **BMF-Erlass vom 29.6.2011:**

- Treuhandgestaltungen iZm § 1 Abs 3 GrEStG begründen grundsätzlich keine Steuerpflicht
- Die bloße Treuhandenschaft kann keinen Missbrauch iSd § 22 BAO darstellen
- Anwendung der Missbrauchsbestimmung des § 22 BAO nicht völlig ausgeschlossen, jedoch nur in Einzelfällen bei speziellen Sachverhaltskonstruktionen

Grundbucheintragungsgebühr



- **VfGH-Erkenntnis vom 21.9.2011, G 34,35/11-10:**

- **Berechnung der Grundbucheintragungsgebühr (1,1 %) auf Basis der Einheitswerte (zB bei Schenkungen oder Erbschaften) verfassungswidrig**
- Reparaturfrist bis 31.12.2012
- Kommt keine Reparatur zustande, richtet sich die Eintragungsgebühr auch für verschenkte bzw vererbte Grundstücke nach dem tatsächlichen Wert des Grundstücks
- Auswirkungen?

Änderungen für pauschalierte Land- und Forstwirte ab 2011 (LuF-PauschVO 2011)



- **Einheitswertgrenze für Vollpauschalierung** von 65.500,00 auf 100.000,00 € angehoben
- **Gewinnmindernde Beträge** bei Vollpauschalierung:
 - Abzugsfähigkeit von 325 % des Grundsteuermessbetrages entfällt
 - Abzugsfähigkeit der Pachtzinse mit 25 % des zugepachteten Einheitswertes beschränkt
- **Antrag auf Teilpauschalierung bis 100.000,00 € Einheitswert möglich** (5-Jahres-Bindung) - Vorteilhaftigkeit prüfen!
- **Entfall der Erfassung eines Übergangsgewinnes bzw -verlustes** bei Wechsel von Voll- auf Teilpauschalierung
- **Nebenerwerbsgrenze** von 24.200,00 auf 33.000,00 € angehoben (Werte inklusive USt)
- Bei **Veräußerung von Forstflächen**: Besteuerung von **35 % des Veräußerungserlöses von maximal 250.000,00 € Kalenderjahr** (bis 2010 maximal 220.000,00 € je Verkauf)



2. Steueroptimierung für Arbeitnehmer und/oder alle Steuerpflichtigen

2.1 Steuertipps und Änderungen

Steuertipps für Arbeitnehmer I



- **Arbeitnehmerveranlagung** für das Jahr 2006 bis 31.12.2011 (5-Jahresfrist)
- **Rückzahlungsantrag** von zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer des Jahres 2006 bis 31.12.2011 (5-Jahresfrist)
- Optimale Ausnutzung des **Jahressechstels**
- Prämien für **Dienstleistungen** und Verbesserungsvorschläge mit 6 % Lohnsteuer (zusätzliches um 15 % erhöhtes Jahressechstel)
- Zuwendungen für die **Zukunftssicherung** der Arbeitnehmer (300,00 €)
 - Lebens-, Kranken-, Unfallversicherungen für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen
 - Erhöhung der Mindestlaufzeit von nach dem 31.12.2010 abgeschlossenen Versicherungsverträgen: 15 Jahre

Das Jahresgespräch 2011

102

Steuertipps für Arbeitnehmer II



- Zuwendungen aus **Mitarbeiterbeteiligungen** (1.460,00 €)
Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers an alle Arbeitnehmer oder bestimmten Gruppen
- Geldwerte Vorteile aus der Teilnahme an **Betriebsveranstaltungen**
 - Gesamter Jahresbetrag pro Dienstnehmer 365,00 €
- (Dabei) empfangene **Sachzuwendungen**
 - Lohnsteuerfrei, sozialversicherungsfrei bis zum Freibetrag von 186,00 € jährlich (zB auch Autobahnvignette)
 - Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig
 - Achtung: USt-Eigenverbrauch, wenn die Geschenke über bloße Aufmerksamkeiten hinausgehen

Das Jahresgespräch 2011

103

Steuertipps für Arbeitnehmer III



- Werbungskosten für **Aus-, Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen** als Werbungskosten absetzbar
- **Sozialversicherung** bei Mehrfachversicherung: **Rückerstattung** von Krankenversicherungsbeiträgen des Jahres 2008, die auf einen Überschreibungsbetrag entfallen, bis 31.12.2011; die Rückerstattung von Pensionsversicherungsbeiträgen kann ohne zeitliche Befristung beantragt werden

Sonderausgaben



- **Ausgaben zur Wohnraumschaffung** (§ 18 Abs 1 Z 3 lit b EStG):
 - Änderungen ab Veranlagung 2011:
 - Einschränkung auf Eigenheim/Eigentumswohnung im Inland gefallen
 - Hauptwohnsitz (Zweitwohnsitz nicht mehr begünstigt)
 - Eigenheim muss unmittelbar nach Fertigstellung für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren als Hauptwohnsitz dienen
- **Absetzbarkeit von Kirchenbeiträgen** (§ 18 Abs 1 Z 5 EStG): in 2011 bis 200,00 €, ab 2012 bis 400,00 € pro Kalenderjahr
 - Ausweitung auf Beiträge an Kirchen und Religionsgemeinschaften, die in Österreich gesetzlich anerkannt sind und ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR haben
- **Junge Aktien:**
 - Sonderausgabenabzug für Anschaffungen ab 1.1.2011 entfallen

Steuerliche Begünstigungen für Familien I



- **Alleinerzieher-/Alleinverdienerabsetzbetrag:** bei einem Kind: 494,00 €, bei zwei Kindern: 669,00 €, Erhöhung für jedes weitere Kind: um jeweils 220,00 €, Zuverdienstgrenze: 6.000,00 €
 - VfGH-Erkenntnis vom 29.9.2011, G 27/11-7: Streichung des Alleinverdienerabsetzbetrages für (Ehe-)Partner ohne Kinder durch das BBG 2011 zulässig
- **Kinderabsetzbetrag:** 58,40 €/Monat
- **Unterhaltsabsetzbetrag** (Geltendmachung bei Veranlagung):
 - 1. Kind: 29,20 €/Monat, 2. Kind: 43,80 €/Monat, 3. Kind und jedes weitere Kind: 58,40 €/Monat
 - Abgeltungswirkung des UHAB nur mehr für jene nicht haushaltszugehörigen Kinder, die sich im **Inland oder in einem EU- oder EWR-Staat aufhalten** (ist laut EB möglich, weil in EU/EWR der andere Elternteil eine FB-ähnliche Kinderförderung erhält)
 - Haushaltszugehörige und nicht haushaltszugehörige Kinder mit **Aufenthalt in Drittland** sind **nicht mehr von Abgeltungswirkung des UHAB erfasst: Unterhaltsleistungen für diese Kinder daher als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt abzugsfähig (§ 34 Abs 7 Z 2 EStG ab Veranlagung 2011)**

Das Jahresgespräch 2011

106

Steuerliche Begünstigungen für Familien II



- **Kinderfreibetrag** (Geltendmachung bei Veranlagung):
 - Haushaltszugehörige Kinder:
 - Geltendmachung durch ein Elternteil: 220,00 €/Jahr
 - Geltendmachung durch beide Elternteile: je 132,00 €/Jahr
 - Nicht haushaltszugehörige Kinder: 132,00 €/Jahr
- **Pensionistenabsetzbetrag:**
 - 400,00 €
 - Einschleifregelung bei Pensionsbezügen zwischen 17.000,00 € und 25.000,00 €
 - 764,00 € unter folgenden Voraussetzungen:
 - Pensionseinkünfte bis 13.100,00 €
 - Mehr als 6 Monate aufrechte Ehe/eingetragene Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft

Das Jahresgespräch 2011

107

Steuerliche Begünstigungen für Familien III



- **Kinderbetreuungskosten bis zu 2.300,00 €/Kind/Jahr als außergewöhnliche Belastung**

- Geltendmachung bei Veranlagung
- Mehr als 6 Monate im Jahr Anspruch auf FamB/KAB
- Kind hat zu Jahresbeginn das 10. Lebensjahr (bzw das 16. Lebensjahr bei Bezug erhöhter FamB) nicht vollendet
- Betreuung in einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung (Kindergärten, Tagesheime; private müssen den landesgesetzlichen Vorschriften entsprechen) oder Betreuung durch pädagogisch qualifizierte Person, ausgenommen haushaltszugehörige Angehörige (bei Au-Pair-Ausbildung im Mindestausmaß von 8 bzw 16 Stunden, wenn Au-Pair noch nicht älter als 21 Jahre ist), Aufwendungen sind belegmäßig nachzuweisen
- Nicht für Betreuungskosten, die durch steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse gedeckt sind

Das Jahresgespräch 2011

108

Steuerliche Begünstigungen für Familien IV



- **Abzugsfähige Kinderbetreuungskosten:**

- Unmittelbare Kosten für die Kinderbetreuung sowie Kosten für Verpflegung und Bastelgeld
- Bis zum Besuch der Pflichtschule ist immer von Kinderbetreuung auszugehen
- Trennung von Aufwendungen für den Schulbesuch und für die Betreuung außerhalb der Schulzeit
- Nachmittagsbetreuung, Ferienbetreuung (zB Ferienlager): sämtliche Kosten (zB auch für Verpflegung und Unterkunft, Sportveranstaltungen, Fahrtkosten) abzugsfähig, sofern die Betreuung durch eine pädagogisch qualifizierte Person erfolgt
- Von den Verpflegungskosten ist keine Haushaltsersparnis abzuziehen (BMF-Info vom 22.9.2011)

- **Nicht abzugsfähige Kinderbetreuungskosten:**

- Schulgeld für Privatschulen
- Fahrtkosten zur Kinderbetreuung
- Kosten für die Vermittlung von Betreuungspersonen

Das Jahresgespräch 2011

109

Steuerliche Begünstigungen für Familien V



- **Zuschüsse des Arbeitgebers zu Kinderbetreuungskosten**

- Bis höchstens 500,00 €/Kind/Jahr steuer- und beitragsfrei (LSt, DB, KommSt, SV-Befreiung gilt ohne Höchstbegrenzung)
- An alle Arbeitnehmer oder Gruppen von Arbeitnehmern
- Mehr als 6 Monate im Jahr Anspruch auf FamB/KAB
- Kind hat zu Jahresbeginn das 10. Lebensjahr nicht vollendet
- Betreuung in einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung oder Betreuung durch pädagogisch qualifizierte Person, ausgenommen haushaltszugehörige Angehörige
- Zuschuss direkt an Betreuungsperson oder -einrichtung oder nur bei dieser einlösbarer Gutschein (bei direkter Zuschusszahlung an Arbeitnehmer gilt Befreiung nicht)
- Erklärung des Arbeitnehmers über das Vorliegen der Voraussetzungen ist beim Arbeitgeber zum Lohnkonto zu nehmen

Bausparprämie 2011 und 2012



- **Jährlicher Höchstbetrag für die geförderte Bausparprämie: 1.200,00 €**
- **Bausparprämie 2011: 36,00 € (3 %)**
- **Bausparprämie 2012: 36,00 € (3 % laut Erlass vom 13.10.2011)**

Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge



- **2011:** 8,5 % staatliche Prämie (maximal 196,64 €)
- **2012:** voraussichtlich 8,5 % staatliche Prämie (maximal 198,04 €)

Besteuerung von Kapitaleinkünften/ KESt NEU I



Grundtatbestände		
§ 27 Abs 2 EStG	§ 27 Abs 3 EStG	§ 27 Abs 4 EStG
Einkünfte aus der Überlassung von Kapital	Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen	Einkünfte aus Derivaten
zB Dividenden, Zinsen aus Sparbüchern und Anleihen	zB Gewinne aus der Veräußerung von GmbH-Anteilen, Aktien und Forderungswertpapieren	zB Differenzausgleich, Stillhalterprämie, Termingeschäfte

- **Ergänzungstatbestände:**
 - Entnahme aus Depot
 - Depotübertragung
 - Wegzug

Besteuerung von Kapitaleinkünften/ KESt NEU II



● KESt NEU:

- Verschiebung **Inkrafttreten auf 1.4.2012**
- Verlängerung der Spekulationsfrist für Neuanschaffungen ab 1.1.2011
- Verlustausgleich auf KV beschränkt
 - Kein Ausgleich gegen Sparbuchzinsen und Stiftungszuwendungen
 - Kein Verlustvortrag (Vorteil Investmentfonds: Verlustausgleich und Verlustvortrag)
 - Eingeschränkte Verlustverrechnung gem § 6 Z 1 lit c EStG (im Betriebsvermögen natürlicher Personen): vorrangige Verrechnung mit Veräußerungsgewinnen und Zuschreibungen aus Kapitalanlagen und Derivaten; verbleibender Verlust maximal zu 50 % ausgleichs- bzw vortragsfähig
- Automatischer depotübergreifender Verlustausgleich durch inländische Banken ab 2013 (nachträgliche Verlustverrechnung für Übergangszeitraum 1.4.-31.12.2012 bis 30.4.2013), ausgenommen betriebliche und treuhändig gehaltene Depots

Besteuerung von Kapitaleinkünften/ KESt NEU III



- Abgeltungswirkung: Grundsatz „Wo KESt, da Endbesteuerung“
 - Ausnahmen:
 - Einkünfte aus realisierten Wertsteigerung (§ 27 Abs 3) und aus Derivaten (§ 27 Abs 4) im betrieblichen Bereich
 - KESt-Abzug aufgrund geschätzter Werte (§ 93 Abs 4)
- Beteiligungen (GmbH-Anteile, Aktien): Differenzierung zwischen Altanteilen mit Bestandschutz (bisherige Besteuerungsgrundsätze) und Neuanteilen: getrennte Fortführung bzw Evidenthaltung!
- Ausweitung der Steuerpflicht für Einkünfte aus Kapitalvermögen von inländischen beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, die nach dem 31.3.2012 bezogen werden (insbesondere österreichische Körperschaften öffentlichen Rechts)

Besteuerung von Kapitaleinkünften/ KESt NEU IV



- **WP-Anschaffungskosten-VO vom 4.10.2011: Ableitung der AK vom gemeinen Wert zum 1.4.2012 (§ 124b Z 185 lit a EStG 1988)**
 - Wenn die AK dem Abzugsverpflichteten „nicht bekannt“ sind
 - § 1: Als nicht bekannt gelten die AK auch dann,
 - Wenn die tatsächlichen AK vom Abzugsverpflichteten nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können
 - Insbesondere, wenn die AK nicht vollautomatisch ohne Adaptierungen verarbeitet werden können
 - § 2: Pauschaler prozentueller Korrekturfaktor:
 - Wird später verordnet
 - Wenn die AK dem Abzugsverpflichteten „nicht bekannt“ sind
 - § 3: Nach der VO abgeleitete AK
 - Entfalten Abgeltungswirkung
 - Gehen in Durchschnittspreis ein

Das Jahresgespräch 2011

116

Besteuerung von Kapitaleinkünften/ KESt NEU V



- **Kapitalmaßnahmen-VO vom 4.10.2011:
VO betreffend KESt-Behandlung von Kapitalmaßnahmen**
 - § 1: Unter Kapitalmaßnahmen werden verschiedene zivil- und gesellschaftsrechtliche Vorgänge iZm Wertpapieren verstanden.
 - § 2: **Steuerrelevante Kapitalmaßnahmen** sind
 - Maßnahmen, die sich auf EK einer Körperschaft beziehen und/oder
 - Maßnahmen, die sich auf die Stückelung von Wertpapieren beziehen
 - Verschmelzungen von Investmentfonds
 - Lieferung von WP zur Tilgung bei Schuldverschreibungen (Optionsanleihe, cash-or-share-Anleihe, Wandelschuldverschreibung)
 - Für steuerrelevante Kapitalmaßnahmen gilt
 - Abwicklung der Realisierung liegt nicht vor (Ausnahme: Zahlungen bei Kapitalherabsetzung und Liquidation)
 - Eingebuchte WP treten an Stelle der ausgebuchten WP
 - Abzugsverpflichteter darf sich auf Datenprovider verlassen (ausgenommen im vorhinein Infos, die zu begründeten Zweifeln führen)

Das Jahresgespräch 2011

117

Besteuerung von Kapitaleinkünften/ KESt NEU VI



- **Kapitalmaßnahmen-VO vom 4.10.2011:
VO betreffend KESt-Behandlung von Kapitalmaßnahmen**
 - § 3: Beim Tausch gilt nur für Zwecke des KESt-Abzuges:
 - AK sind zu übertragen
 - Empfangene Barzahlungen senken, geleistete Zuzahlungen erhöhen AK
 - § 7: Lieferung der Wertpapiere zur Tilgung bei Schuldverschreibungen stellt keinen Tausch dar
 - AK der ausgebuchten Schuldverschreibung sind auf Aktien aufzuteilen
 - Bare Zuzahlungen von bis zu 10 % des Gesamtnennbetrages zum Zwecke der Rundung auf ganze Stücke zulässig

Abzugsfähigkeit von Spenden in 2011



- Als Betriebsausgabe für Unternehmer bzw als Sonderausgabe für private Spenden
 - Bestimmte Forschungstätigkeit und Lehraufgaben
 - Tätigkeiten von explizit im Gesetz genannten Einrichtungen (zB Bundesdenkmalamt, Museen etc)
 - Mildtätige Zwecke, die im Wesentlichen im EWR-Raum erbracht werden
 - Entwicklungsförderung
 - Hilfestellung in Katastrophenfällen
- Liste auf der Homepage des BMF mit Suchmaske
- Beschränkt mit 10 % des Vorjahresgewinnes bzw 10 % der Vorjahreseinkünfte
- **§ 4a Abs 2, 3 und 4 EStG idF RV zum BBG 2012 (anzuwenden auf alle offenen Veranlagungen):** Ausdehnung der Spendenbegünstigung für Forschungseinrichtungen
 - Reaktion auf EuGH-Urteil vom 16.6.2011, C-10/10
 - Einrichtungen mit Sitz
 - in EU-Raum
 - in Staat mit umfassender Amtshilfe (auch bei EWR Voraussetzung)
 - muss der österreichischen Wissenschaft bzw Lehre dienen

Spenden als Betriebsausgaben bzw Sonderausgaben ab 1.1.2012 I



- **Abzugsfähige Spenden:**

- Bestimmte Forschungstätigkeit und Lehraufgaben
- Tätigkeiten von explizit im Gesetz genannten Einrichtungen (zB Bundesdenkmalamt, Museen etc)
- Mildtätige Zwecke
- Entwicklungshilfe
- Katastrophenhilfe
- **NEU: Umweltschutz**
- **NEU: Tierschutz**
- **NEU: Feuerwehrwesen (Freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände)**

Spenden als Betriebsausgaben bzw Sonderausgaben ab 1.1.2012 II



- **Einschränkung des Spendenvolumens:**

- 10 %-Grenze in Bezug auf die Gewinne bzw Einkünfte des Vorjahres bleibt, ist aber einheitlich auf alle Zuwendungen anzuwenden
- **Überprüfung der zeitlichen Gültigkeit** von Spendenbegünstigungen in der Liste des BMF erforderlich
- **Angabe der Sozialversicherungsnummer entfällt;** für die Absetzbarkeit ist die aufrechte Spendenbegünstigung gemäß der Liste des BMF und das Vorliegen eines Spendenbeleges ausreichend
- **Belegaufbewahrungsfrist von 7 Jahren** bei der empfangenden Einrichtung (zB Freiwillige Feuerwehren)
- **Anträge in 2011 für begünstigte Forschungs- und Bildungseinrichtungen:** bis 31.12.2011 ist das Vorliegen der Voraussetzung für begünstigte Zwecke durch eine Bestätigung des Wirtschaftsprüfers nachzuweisen

Jährliches Pendlerpauschale



Öffentliches Verkehrsmittel zumutbar (kleines Pendlerpauschale)	ab 1.1.2011 (€)
ab 20 km	696,00
ab 40 km	1.356,00
ab 60 km	2.016,00

Öffentliches Verkehrsmittel nicht zumutbar (großes Pendlerpauschale)	ab 1.1.2011 (€)
ab 2 km	372,00
ab 20 km	1.476,00
ab 40 km	2.568,00
ab 60 km	3.672,00

Das Jahresgespräch 2011

122

Arbeitnehmer: Sachbezug Wohnraum I



- § 2 Sachbezugsverordnung (BGBl III Nr. 468/2008) vom 16.12.2008
- Bei kostenloser oder verbilligter Zurverfügungstellung von Wohnraum
- Bewertung:
 - Monatlicher m²-Wert: der jeweils am 31.10. des Vorjahres geltende Richtwert gem § 5 Richtwertgesetz
 - Richtwerte 2012 unverändert wie in 2011

Bundesland	m ² -Werte 2011 und 2012 (€)
Burgenland	4,47
Kärnten	5,74
NÖ	5,03
OÖ	5,31
Salzburg	6,78
Steiermark	6,76
Tirol	5,99
Vorarlberg	7,53
Wien	4,91

Das Jahresgespräch 2011

123

Arbeitnehmer: Sachbezug Wohnraum II



- Richtwert gilt für mietrechtliche Normwohnungen
- Bei extremen Abweichungen der Richtwerte vom fremdüblichen Mietzins (Wohnraum, dessen um 25 % verminderter üblicher Mittelpreis des Verbrauchsortes um mehr als 50 % niedriger oder um mehr als 100 % höher ist als der Richtwert), ist der um 25 % verminderte fremdübliche Mietzins anzusetzen. Für vom Arbeitgeber angemietete Wohnungen sind die m²-Werte der um 25 % gekürzten tatsächlichen Miete gegenüberzustellen; der höhere Wert ist als Sachbezugswert anzusetzen.
- Für vom Arbeitgeber getragene Heizkosten: ganzjähriger Heizkostenzuschlag iHv 0,58 €/m²
- Kostenbeiträge des Arbeitnehmers mindern den Sachbezugswert
- **Übergangsregelung (für Wohnungen, für die bereits in 12/2008 ein Sachbezug anzusetzen war) läuft mit 12/2011 aus**

Arbeitnehmer: Förderung für Ein-Personen-Unternehmen I



- Für Ein-Personen-Unternehmen, wenn der Arbeitgeber über eine GSVG-KV/UV/PV verfügt und **nach 5 Jahren wieder oder erstmalig** ein vollversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis in diesem Unternehmen begründet wird. Seit 11.7.2011 sind auch Arbeitgeber förderbar, die in den letzten 5 Jahren keinen anrechenbaren Arbeitnehmer beschäftigt haben).
- Bei Anstellung einer Person, die
 - bereits seit mindestens 2 Wochen beim AMS als arbeitslos gemeldet ist oder
 - unmittelbar vor der Anstellung eine Ausbildung abgeschlossen hat und beim AMS als arbeitssuchend vorgemerkt ist (Alterslimit von 30 Jahren mit 11.7.2011 entfallen).
- Es muss ein Arbeitsverhältnis begründet werden, das mindestens 50 % der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Wochenstunden umfasst.
- Nicht förderbar sind Familienangehörige, geschäftsführende Organe, Lehrlinge, neue Selbständige und freie Dienstnehmer.

Arbeitnehmer: Förderung für Ein-Personen-Unternehmen II



- **Förderhöhe: 25 % des laufenden Bruttoentgelts** für maximal ein Jahr (Obergrenze: ASVG-Höchstbeitragsgrundlage auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung). Nicht zur Berechnungsgrundlage zählen Sonderzahlungen, Überstunden, Zulagen, Provisionen.
- **Antragstellung:** spätestens sechs Wochen nach Beginn des Dienstverhältnisses bei der zuständigen regionalen AMS-Geschäftsstelle

Begünstigte Arbeitnehmerbeschäftigung für Neugründungen ab 1.1.2012



- **§ 1 Z 7 NeuFÖG (AbgÄG 2011): Bei Neugründungen ab 1.1.2012 Frist zur Inanspruchnahme von 12 auf 36 Monate verlängert**
- Umfang der Begünstigung (DB, DZ WBF, UV) unverändert
- Begünstigung besteht für den Kalendermonat, in dem erstmals ein Arbeitnehmer beschäftigt wird und die folgenden 11 Kalendermonate; maximale Förderungszeit von 12 Monaten grundsätzlich unverändert
- **Ab dem 12. Kalendermonat**, das dem Kalendermonat der Neugründung folgt, ist die Begünstigung **nur noch für die ersten drei beschäftigten Arbeitnehmer** anzuwenden (Begünstigung für eine unbegrenzte Anzahl von Dienstnehmern nur innerhalb von 12 Monaten ab Neugründung).

Begünstigte Auslandsentsendung (Montageprivileg) ab 1.1.2012 I



- **§ 3 Abs 1 Z 10 EStG NEU (idF AbgÄG 2011)**

- **Unbefristete Regelung ab Veranlagung 2012**

- **Voraussetzungen:**

- Begünstigte Arbeitnehmer: unbeschränkt steuerpflichtige AN, die vorübergehend ins Ausland entsendet werden
- Begünstigte Arbeitgeber: Ansässigkeit in EU, EWR oder Schweiz oder Ansässigkeit in einem Drittstaat mit Entsendung von einer Betriebsstätte in EU, EWR oder Schweiz
- Einsatzort: mehr als 400 km Luftlinie vom nächstgelegenen Punkt des österreichischen Staatsgebietes entfernt; keine Betriebsstätte des AG (ausgenommen Baubetriebsstätte)
- Tätigkeit: ununterbrochen für einen Zeitraum von mindestens einem Monat, aber nicht auf Dauer angelegt, erschwerende Umstände bei der Arbeitserbringung (Verschmutzung des Arbeitnehmers oder seiner Kleidung, außerordentliche Erschwernis im Vergleich zu allgemein üblichen Arbeitsbedingungen, Gefährdung von Leben, Gesundheit oder Sicherheit durch schädliche Einwirkungen, außerordentliche erschwerte Aufenthaltsbedingungen, nachweislich erhöhte Sicherheitsgefährdung)

Das Jahresgespräch 2011

128

Begünstigte Auslandsentsendung (Montageprivileg) ab 1.1.2012 II



- **§ 3 Abs 1 Z 10 EStG NEU (idF AbgÄG 2011)**

- **Höhe der Begünstigung:**

- 60 % der steuerpflichtigen Einkünfte aus laufendem Arbeitslohn sind von der Einkommensteuer befreit (maximal die sozialversicherungsrechtliche Höchstbeitragsgrundlage); keine Berücksichtigung eines Progressionsvorbehaltes
- Begünstigung gilt auch für Lohnnebenkosten (DB, DZ, Kommunalsteuer)
- Keine Begünstigung der Sonderzahlungen
- Begünstigung nicht anwendbar, wenn der Arbeitgeber die Kosten für mehr als eine Familienheimfahrt im Kalendermonat trägt oder Zulagen und Zuschläge gem § 68 (SEG-Zulagen) steuerfrei belässt

- **In 2012 Übergangsregelung idF BBG 2011 noch anwendbar**, wenn der Einsatzort nicht mehr als 400 km Luftlinie vom nächsten Punkt des österreichischen Staatsgebietes entfernt liegt (§ 124b Z 195 EStG, Erlass vom 26.1.2011):

- 33 % der Einkünfte aus der begünstigten Tätigkeit unter Berücksichtigung eines Progressionsvorbehaltes steuerfrei

Das Jahresgespräch 2011

129

Haftung für Lohnabgaben bei Bau-Subvergaben ab 1.7.2011 I



- § 82a und § 124b Z 178 EStG (BBKG 2010): Mit **1.7.2011** in Kraft getreten
- Wird die Erbringung von Bauleistungen (§ 19 Abs 1a UStG) von einem Unternehmen (auftraggebendes Unternehmen) an ein anderes Unternehmen (beauftragtes Unternehmen) ganz oder teilweise weitergegeben, **haftet das auftraggebende Unternehmen** für die vom Finanzamt einzuhebenden **lohnabhängigen Abgaben (LSt, DB, DZ)** des Beauftragten **bis zum Höchstbetrag von 5 % des geleisteten Werklohnes**
- **Haftungsentfall:**
 - Wenn das beauftragte Unternehmen zum Zeitpunkt der Leistung des Werklohnes in der Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Gesamtliste) geführt wird oder
 - bei Überweisung des Haftungsbetrages (5 % des Werklohnes) an das Dienstleistungszentrum bei der Wiener Gebietskrankenkasse

Das Jahresgespräch 2011

130

Haftung für Lohnabgaben bei Bau-Subvergaben ab 1.7.2011 II



- **Haftungsentfall:**
 - Die Haftungsinanspruchnahme setzt voraus, dass beim beauftragten Subunternehmer zur Einbringung der lohnabhängigen Abgaben erfolglos Exekution geführt wurde oder ein Insolvenztatbestand vorliegt.
 - Die Haftung tritt mit dem Zeitpunkt der Zahlung des Werklohnes ein.
 - Die Haftung umfasst die vom beauftragten Subunternehmen zu entrichtenden lohnabhängigen Abgaben des Monats, in dem die Leistung des Werklohnes erfolgt.
 - Als Werklohn gilt das gesamte für die Erfüllung des Auftrages zu leistende Entgelt.
 - Überweisung hat schuldbeitfreiende Wirkung
 - Gilt als Drittleistung
 - Bei Überweisung ist die UID-Nummer oder, wenn nicht vorhanden, die FA-Nr. und St.Nr. des beauftragten Subunternehmers mitzuteilen

Das Jahresgespräch 2011

131

Haftung für Lohnabgaben bei Bau-Subvergaben ab 1.7.2011 III



- **Haftungsentfall:**

- Falls auch 20 % für SV-Beiträge überwiesen werden, muss eine gemeinsame Überweisung erfolgen; mittels Verrechnungsweisung kann eine betragsmäßige Zuordnung erfolgen (Bezeichnung „AGH-SV“ für SV-Haftungsbetrag und „AGH-LS“ für Lohnabgaben-Haftungsbetrag).
- Finanzamt kann Streichung von der HFU-Liste beantragen, wenn fällige lohnabhängige Abgaben nicht entrichtet wurden; neuerliche Aufnahme bedarf der Zustimmung des Finanzamtes.

Datenmeldung der Sozialversicherungsträger an das Finanzamt



- § 89 Abs 6 und § 124b Z 178 EStG (BBKG 2010): Mit **1.7.2011** in Kraft getreten
- Die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung haben der Abgabenbehörde die **Anzahl der zum Monatsletzten gemeldeten Dienstnehmer** sowie die **monatliche Lohnsumme laut Beitragsnachweisung** pro Arbeitgeber zu übermitteln
- Zielsetzung: Sicherstellung einer laufenden Überwachung der als Selbstbemessungsabgaben konzipierten Lohnabgaben

Aussetzung der Beitragsbefreiung in der Arbeitslosenversicherung für ältere DN



- **Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (BGBl I 39/2011)**

- Bis 30.6.2011: Kein AIV-Beitrag für Personen, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, ab dem dem Erreichen dieses Alters folgenden Kalendermonats
- Ab 1.7.2011: Befreiung gilt nur mehr für jene Personen, die das 58. Lebensjahr vor dem 1.6.2011 vollendet haben
- Ab 1.1.2016: Befreiung soll wieder hinsichtlich aller Arbeitnehmer gelten, die mindestens 58 Jahre sind
- Ab 1.1.2018: Befreiung soll bereits ab einem Alter von 57 Jahren gelten

Gleichbehandlungsgesetz: Einkommensbericht I



- § 11a GIBG, BGBl I 7/2011
- Jeder Arbeitgeber, der dauernd eine bestimmte Anzahl von Arbeitnehmern beschäftigt, ist verpflichtet, alle 2 Jahre einen Bericht in anonymisierter Form zur Entgeltanalyse zu erstellen und dem Zentralbetriebsrat/Betriebsausschüssen bzw Betriebsräten zu übermitteln.
- Die Pflicht zur Erstellung des Einkommensberichtes tritt gestaffelt in Kraft:

Anzahl der AN	Erster Bericht	Abgabe bis
Dauernd mehr als 1.000	2010	31.7.2011
Dauernd weniger als 1.001, mehr als 500	2011	31.3.2012
Dauernd weniger als 501, mehr als 250	2012	31.3.2013
Dauernd weniger als 251, mehr als 150	2013	31.3.2014

Gleichbehandlungsgesetz: Einkommensbericht II



- **Angaben im Einkommensbericht:**
 - Anzahl der Frauen und Männer in den jeweiligen kollektivvertraglichen oder - wenn verfügbar - betrieblichen Verwendungsgruppen
 - Anzahl der Frauen und Männer in den - wenn verfügbar - einzelnen Verwendungsgruppenjahren der anzuwendenden Verwendungsgruppen
 - Durchschnitts- oder Medianarbeitsentgelt von Frauen und Männern im Kalenderjahr in den jeweiligen kollektivvertraglichen oder - wenn verfügbar - betrieblichen Verwendungsgruppen und Verwendungsgruppenjahren
- Organe der Arbeitnehmerschaft können im Rahmen ihrer Tätigkeit Auskunft an die Arbeitnehmer über die für sie relevanten Informationen erteilen.
- Verschwiegenheitsverpflichtung der Arbeitnehmer (bei Verstößen Verwaltungsstrafe bis zu 360,00 €)

Das Jahresgespräch 2011

136

Gleichbehandlungsgesetz: Angabe des Entgelts in Stellenausschreibungen



- § 9 Abs 2 GIBG, BGBl I 7/2011
- Verpflichtung zur Angabe des für den ausgeschriebenen Arbeitsplatz geltenden kollektivvertraglichen oder das durch Gesetz oder andere Normen der kollektivvertraglichen Rechtsgestaltung geltenden **Mindestentgelt**
- Verpflichtung zum Hinweis auf die **Bereitschaft zur Überzahlung**, wenn eine solche besteht
- Verpflichtung gilt für Arbeitgeber oder private Arbeitsvermittler gem den §§ 2 ff des Arbeitsmarktförderungsgesetzes oder eine mit der Arbeitsvermittlung betraute juristische Person öffentlichen Rechts **ab 1.3.2011**
- **Sanktionen ab 1.1.2012:**
 - Auf Antrag eines Stellenwerbers, der Anwältin für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern oder einer Regionalanwältin
 - Beim ersten Verstoß Ermahnung durch die Bezirksverwaltungsbehörde; bei weiteren Verstößen Geldstrafe bis 360,00 €

Das Jahresgespräch 2011

137

Nachkauf von Ausbildungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung



- Für Anträge auf Nachkauf ab 31.12.2010 wesentliche Anhebung der Nachkaufkosten pro Ausbildungsmonat :
 - Auf 957,60 € (Wert 2011)
 - Auf 1.589,62 € (Antragsalter ab 50), auf 2.125,87 € (Antragsalter ab 55), auf 2.240,78 € (Antragsalter ab 60)
- Für Anträge bis 30.12.2010 gelten noch frühere, niedrigere Nachkaufkosten (Anträge teilweise noch unerledigt): steuerliche Absetzbarkeit erst bei Bezahlung
- Nachkauf für Geburtsjahrgänge ab 1954 (Männer) bzw 1959 (Frauen) idR nicht mehr sinnvoll

Steueroptimale Verteilung des Jahressechstels bei Prämien/Tantiemen I



- Prämien, Tantiemen und Ähnliches, die für größere Zeiträume gewährt werden, sind als **(sechstel-erhöhender) laufender Bezug** zu behandeln, wenn sie **aufgrund vertraglicher oder kollektivvertraglicher Regelung laufend ausgezahlt** werden.
- LStR-Wartungserlass 2011, BMF-Schreiben vom 11.8.2011:
 - Der Auszahlungsanspruch muss **vor der (ersten) Auszahlung in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt** sein. Bei einem Akontomodell ist in dieser Vereinbarung festzulegen, welcher Anteil (Prozentsatz) der Prämie auf laufende Bezüge und welcher Anteil auf sonstige Bezüge entfällt.
 - Nach Beginn der Auszahlung kann die vereinbarte Auszahlungsmodalität nicht mehr mit steuerlicher Wirkung abgeändert werden.
 - Erfolgt bei einem Akontomodell erst im Zuge der Endabrechnung eine Widmung der Spitzenzahlung als laufender Bezug, dann wird dies nicht mehr anerkannt.
 - Für die Anerkennung der Widmung als laufender Bezug ist es notwendig, dass die Auszahlung des anteiligen laufenden Bezugs über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten erfolgt.

Steeroptimale Verteilung des Jahressechstels bei Prämien/Tantiemen II



- Bei der schriftlichen Vereinbarung muss es sich um eine beiderseitige Vereinbarung handeln.
- Eine unternehmerisch einheitliche Vorgangsweise ist nicht erforderlich. Innerhalb der Belegschaft eines Unternehmens kann es daher unterschiedliche Auszahlungsmodalitäten geben.

Steuerliche Behandlung gemischt veranlasster Reisen I



- LStR-Wartungserlass 2011:
- **Aufteilung bzw Zuordnung von Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen und Nächtigungsgeldern** ist vorzunehmen, wenn sich eine klare und einwandfreie Trennung von beruflich veranlassten Reiseabschnitten einerseits und privat veranlassten Reiseabschnitten andererseits durchführen lässt.
- **Fahrtkosten:**
 - Im Verhältnis der beruflich veranlassten Zeiten zu den Gesamtzeiten (neutrale Tage wie Wochenende und durch die Fahrt geprägte Tage der Hin- und Rückfahrt sind nicht einzubeziehen).
 - Bei untergeordneter Bedeutung des privat veranlassten Anteils uneingeschränkte Absetzbarkeit:
 - Zeitliches Ausmaß des privat veranlassten Zeitanteils < 10 % oder
 - Auslösendes Moment für die Reise liegt in der Berufssphäre und mindestens die Hälfte der Aufenthaltstage ist beruflichen Zwecken gewidmet

Steuerliche Behandlung gemischt veranlasster Reisen II



- Anerkennung des **Verpflegungsmehraufwandes (Diäten)**:
 - Hinsichtlich der „reinen“ Aufenthaltstage, wenn für den betreffenden Tag eine (zumindest beinahe) ausschließliche berufliche Veranlassung vorliegt
 - Für Tage der Hin- und Rückfahrt, wenn die Reise insgesamt (iSd Ausführungen zu den Fahrtkosten) ausschließlich beruflich veranlasst ist
- Anerkennung der **Nächtigungskosten**:
 - Für die „reinen“ Aufenthaltstage und hinsichtlich pauschaler Nächtigungsgelder für die Tage der Hin- und Rückfahrt gelten dieselben Regelungen wie beim Verpflegungsmehraufwand. Tatsächliche Kosten der Nächtigung von im Zuge der Hin- und Rückfahrt angefallenen Nächtigungen können nach dem hinsichtlich der Fahrtkosten angeführten Aufteilungsverhältnis zugeordnet werden.

Sonstige Bezüge von Arbeitnehmern, die dem BUAG unterliegen



- § 41 Abs 4, § 67 Abs 1 und 5, § 69 Abs 4 Z 2 und § 77 Abs 4 EStG idF AbgÄG 2011, **ab Veranlagung 2012**:
 - Neuregelung der Besteuerung sonstiger Bezüge von Arbeitnehmern, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen:**
 - Gleichbehandlung mit anderen Arbeitnehmern
 - Neben dem Urlaubsentgelt ausbezahlte weitere sonstige Bezüge werden in Höhe eines Zwölftels der bereits zugeflossenen, auf das Kalenderjahr umgerechneten laufenden Bezüge mit 6 % besteuert

SV-Beiträge bei Altersteilzeit



- **Zu übernehmende Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitnehmers bei Altersteilzeit sind kein Vorteil aus dem Dienstverhältnis**
 - UFS Graz vom 18.7.2011 (RV/0633-G/09)
 - Differenzbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt bei Vollarbeit und dem tatsächlich erzielten Entgelt gem § 27 AIVG
 - Eigene gesetzliche Verpflichtung, deshalb kein geldwerter Vorteil aus dem Dienstverhältnis
 - Finanzverwaltung anderer Ansicht (vgl Rz 68 der BMF-Info zum KommStG vom 25.10.2010 und LStR 2002, Rz 247a)

Baustellendatenbank (frühestens ab 1.1.2012)



- BGBl I Nr. 51/2011 vom 27.7.2011
- Errichtung einer Baustellendatenbank durch die BUAK als webbasierte Datenbank
- Zur erleichterten Kontrolle von Baustellen
- Zugriff auf die Datenbank durch Arbeitsinspektion, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, Abgabenbehörden des Bundes, Krankenversicherungsträger
- Inhalte der Baustellendatenbank:
 - Meldungen nach § 6 Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG)
 - Meldungen nach § 97 Abs 1 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) iVm
 - § 3 Abs 1 bis 4 und 6 der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV)
 - Bei Baustellenkontrollen erhobene Daten

Neue Doppelbesteuerungsabkommen



- **Neue österreichische Doppelbesteuerungsabkommen auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen:**

Land	Inkrafttreten	Anwendbar ab
Bahrain	1.2.2011	2011
Bulgarien	3.2.2011	2011/12
Hongkong	1.1.2011	2012
Katar (unterzeichnet am 30.12.2010)	-	-
Serbien	17.12.2010	2011
Vietnam	1.1.2010	2011

Das Jahresgespräch 2011

146

Strafaufhebung in besonderen Fällen (Verkürzungszuschlag)



- § 30a FinStrG (FinStrG-Novelle 2010) ab 1.1.2011
 - **Abgabenerhöhung von 10 % („Verkürzungszuschlag“)** bei Feststellung einer Nachforderung im Zuge einer abgabenbehördlichen Überprüfung
 - **Voraussetzungen:**
 - Wenn für die Nachforderung ein Verdacht eines Finanzvergehens besteht
 - Nachforderung darf für ein Jahr (einen Veranlagungszeitraum) 10.000,00 €, insgesamt 33.000,00 €, nicht übersteigen
 - Abgabepflichtiger erklärt sich einverstanden bzw beantragt die Erhöhung (Frist 14 Tage)
 - Wirksamer Rechtsmittelverzicht gegen die Festsetzung der Abgabenerhöhung
 - Kein anhängiges Finanzstrafverfahren und keine Selbstanzeige hinsichtlich der betroffenen Abgaben
 - Entrichtung innerhalb eines Monats, Zahlungsaufschub nicht möglich
 - **Folgen: Straffreiheit; keine Eintragung im Finanzstrafregister**
 - Verkürzungszuschlag steuerlich nicht absetzbar (§ 20 Abs 1 Z 5 EStG, AbgÄG 2011)

Das Jahresgespräch 2011

147

Strafbefreiende Selbstanzeige ab 1.1.2011



- § 29 FinStrG (FinStrG-Novelle 2010) ab 1.1.2011
- **Verschärfungen:**
 - **Entrichtung binnen einer Frist von einem Monat**
 - Bei Selbstbemessungsabgaben beginnend mit Selbstanzeige
 - In allen übrigen Fällen mit der Bekanntgabe des geschuldeten Betrages an den Anzeiger (bescheidmäßige Festsetzung)
 - Strafbefreiende Wirkung bei **neuerlicher Selbstanzeige** hinsichtlich derselben Abgabe (ausgenommen Vorauszahlungen) nur bei fristgerechter Entrichtung einer **Abgabenerhöhung von 25 %**

Schenkungenmeldungen



- **Empfehlungen:**
 - Überprüfung der durchgeführten Schenkungen - gegebenenfalls Einreichung einer strafbefreienden Selbstanzeige innerhalb von 15 Monaten ab Erwerb
 - Im Zweifel rechtzeitig melden (Finanzordnungswidrigkeit wird mit einer Geldstrafe bis zu 10 % des gemeinen Wertes der nicht gemeldeten Schenkung geahndet)
 - Meldepflichten von Notaren und Rechtsanwälten beachten
 - Ursprung des Geldes?

Berufungszinsen ab 1.1.2012 I



- **§ 205a BAO NEU (idF AbgÄG 2011)**
- **Festsetzung von Berufungszinsen (Gutschrift)** unter folgenden Voraussetzungen:
 - Abgabe wurde bereits entrichtet
 - Höhe der Abgabe hängt unmittelbar oder mittelbar von einer Berufung ab
 - Abgabe wurde als Folge der Berufung herabgesetzt
 - Antrag des Abgabepflichtigen
- **Inhalt des Antrages:**
 - Bezeichnung der Berufung, von deren Erledigung die Abgabenhöhe abhängt
 - Bezeichnung des Bescheides, mit dem die entrichtete Abgabenschuld herabgesetzt wurde
 - Die für die Höhe der Bemessungsgrundlage der Zinsen maßgebenden Angaben

Berufungszinsen ab 1.1.2012 II



- **Verzinsung ab 1.1.2012**
 - Jahreszinssatz: 2 % über dem Basiszinssatz; nach dem derzeitigen Basiszinssatz ergibt sich ein Zinssatz iHv 2,88 %
 - Keine Festsetzung von Berufungszinsen, wenn die Bagatellgrenze von 50,00 € nicht erreicht wird
 - Gilt nicht für Landes- und Gemeindeabgaben
 - Nur für Abgabenherabsetzungen ab 1.1.2012
 - Für vor 1.1.2012 entrichtete Abgaben erfolgt die Verzinsung erst ab 1.1.2012
 - Festsetzung der Berufungszinsen mit Bescheid (Nebenansprüche iSD § 3 BAO)
 - Keine Berufungszinsen für Gutschriften, die sich daraus ergeben, dass in der Berufung erstmals Betriebsausgaben geltend gemacht werden

Berichtigung von Bescheiden gem § 293c BAO



- **Rückwirkende Berichtigung von Einkünften bis zum Ablauf der absoluten Verjährungsfrist von 10 Jahren (§ 209 Abs 3 BAO):**

- **§ 293c BAO NEU (idF AbgÄG 2011):**

„Die Abgabenbehörde kann auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen einen Abgaben- oder Feststellungsbescheid insoweit berichtigen, als in ihm ein Sachverhalt nicht mehr berücksichtigt werden darf, der sich in der Folge bei der- oder denselben Partei(en) mehrfach oder gar nicht abgabenrechtlich auswirkt, obwohl seine einmalige Berücksichtigung in einer periodenübergreifenden Betrachtung geboten wäre.“

- **§ 208 Abs 1 lit f BAO NEU (idF AbgÄG 2011):**

Die Verjährungsfrist beginnt „in den Fällen des § 293c mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Abgabenbehörde die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 293c bekannt wird.“

- **In Kraft seit 1.9.2011**

- **Setzt Unrichtigkeit aus einer periodenübergreifenden Betrachtung voraus**



2. Steueroptimierung für Arbeitnehmer und/oder alle Steuerpflichtigen

2.2 Sozialversicherung

Sozialversicherung I



- **Differenzvorschreibungsantrag**

- Wer neben seiner unselbständigen Tätigkeit noch eine GSVG-pflichtige Tätigkeit ausübt und mit den insgesamt zu bezahlenden SV-Beiträgen über die Höchstbeitragsgrundlage kommt, sollte einen Antrag auf Differenzvorschreibung stellen

- **GSVG-Befreiung für Kleinunternehmer**

- Rückwirkende Befreiung für Kranken- und Pensionsversicherung bis spätestens 31.12.2011 beantragen: Antragsberechtigt sind Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflichtversicherung in den letzten 5 Jahren), Personen über 60 Jahre oder Personen über 57 Jahre, die die Kleinunternehmergrenzen (in 2011: Jahresumsatz unter 30.000,00 €, Einkünfte unter 4.488,24 €) in den letzten 5 Jahren nicht überschritten haben

Sozialversicherung II



- **Antrag auf Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage**

- Herabsetzungsantrag bis zum Ablauf des Beitragsjahres möglich
- Änderung der Einschätzung der Einkünfte während des Beitragsjahres nur einmal zulässig
- Bestätigung des Steuerberaters oder nähere Begründung erforderlich, wenn im Zeitpunkt der Beantragung das 57. Lebensjahr bereits vollendet wurde
- Beiträge zur Selbständigenvorsorge werden nur insoweit herabgesetzt, als sie noch nicht bezahlt wurden

- Nachzahlungen im Rahmen der Beitragsnachbemessung sind ab dem der Feststellung der endgültigen Beitragsgrundlage folgenden Kalenderjahr in vier Quartalsraten abzustatten. Stundung bzw Ratenabstammung zulässig.

Sozialversicherung III



- **Wegfall der vorzeitigen Alterspension bei Gesellschafter-Geschäftsführern durch nicht ausgeschüttete GmbH-Gewinnanteile (OGH 19.1.2010)**
 - ASVG-pflichtiger Gesellschafter-Geschäftsführer
 - Bezüge bis zur ASVG-Geringfügigkeitsgrenze (374,02 €/Monat; Wert 2011)
 - Ausschüttete und nicht ausgeschüttete Gewinnanteile sind als Erwerbseinkommen zu werten und sind auf die Geringfügigkeitsgrenze anzurechnen
 - Bei Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze Wegfall der vorzeitigen Alterspension
 - Rückforderungsanspruch verjährt erst nach drei Jahren ab dem Zeitpunkt, in welchem dem Versicherungsträger bekannt wird, dass die Leistung zu Unrecht erbracht wurde

Sozialversicherung IV



- **Ausländische Pensionen**
 - Bei der Bemessung der inländischen KV-Beiträge (5,1 %) sind auch ausländische Pensionen einzubeziehen, wenn nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr 1408/71 oder der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 oder eines bilateralen SV-Abkommens ein inländischer Krankenbehandlungsanspruch besteht.
 - VO BGBl II Nr 295/2011 vom 6.9.2011 zur Feststellung der Verfügbarkeit der technischen Mittel für den Einbehalt von Beiträgen zur Krankenversicherung von ausländischen Renten: **Beitragseinhebung ab 1.10.2011**